



Corona-Schutz

!

Aufgrund der Corona-Pandemie kann es zu Einschränkungen der Sprechzeiten kommen. Diese werden im Internet unter www.dresden.de/erreichbar laufend aktualisiert.

Aktuell gilt in den städtischen Behörden die 3G-Regel. Jede Besucherin und jeder Besucher muss einen entsprechenden Nachweis vorlegen, wenn ein Termin in einem der Ämter wahrgenommen wird. Wo sich Testzentren befinden, steht im Internet unter www.dresden.de/corona-testzentren.

Die Stadtverwaltung weist außerdem darauf hin, dass bei persönlichen Vorsprachen die Hygienevorschriften beachtet werden müssen. Dazu zählen unter anderem das Einhalten des Abstandes sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

Mobilfunk

2

Der Mobilfunkausbau nimmt in Dresden Fahrt auf. Dies ist gerade in der aktuellen Corona-Pandemie sehr wichtig.

Die Landeshauptstadt Dresden, die Technischen Werke Dresden und die Telekom-Tochter DFMG Deutsche Funkturm GmbH haben dazu vor kurzem eine gemeinsame Rahmenvereinbarung abgeschlossen.

Fundbüro

5

Das städtische Fundbüro ist wieder geöffnet. Es gilt die 3G-Regel. Für Anliegen und zur Terminvereinbarung kann die E-Mail-Adresse fundbuero@dresden.de genutzt werden sowie die Hotline des Fundbüros (03 51) 4 88 59 96.

Wohnungslose

6

Im Winter sind wieder die Nachtcafés geöffnet. Bis 31. März 2022 können wohnungslose Menschen von 20 Uhr bis 7 Uhr die Nachtcafés besuchen. Dort bekommen sie für den Kostenbetrag von einem Euro Getränke, eine warme Mahlzeit und ein gemeinsames Frühstück. Teilweise gibt es die Möglichkeit, sich zu duschen und Wäsche zu waschen.

Aus dem Inhalt

▷

Ausschreibung

Stellen 12

Corona: Allgemeinverfügungen

Zur Absonderung von Personen 13
Alkoholausschank und -konsum 15

Bebauungsplan

Naußlitz, Wiesbadener Straße 18

www.dresden.de/corona

Start für Impfzentrum in der Messe Dresden

Stadtverwaltung lässt das Impftaxi-Angebot für über 70-Jährige wieder aufleben



Am 1. Dezember wurden die sogenannten „mobilen Impfteams“ in der Messe Dresden zusammengezogen. Im Impfzentrum Dresden können montags bis sonnabends von 10 Uhr bis 18 Uhr vorerst bis zu 1.000 Menschen pro Tag gegen den Corona-Virus geimpft werden, unabhängig ob Erst- oder Zweitimpfung oder der sogenannte Booster. Vorab ist ein Termin zu buchen. Das Angebot besteht zunächst sowohl für Erwachsene als auch für Kinder und Jugendliche ab zwölf Jahren.

Dresdens Gesundheitsbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann: „Niemand soll mehr im Freien bei Nässe und Kälte auf seine Impfung warten müssen. Die Messe bietet viele Sitzplätze. Niemand soll nach stundenlangem Warten wieder weggeschickt werden. Mit individueller Terminvergabe ermöglichen wir ein geordnetes und sicheres Angebot. Nur auf diese Weise kommen wir endlich mit Boostern voran. Ich rufe allen bisher zögernden Ungeimpften zu: Die Erstimpfung erfordert nur etwas Mut, tut nicht weh und benötigt wenige Minuten, kann aber viele Leben retten. Geben Sie sich bitte einen Ruck!“

Oberbürgermeister Dirk Hilbert: „Wir werden auch das Impf-Taxi für Dresdeninnen und Dresdner über 70 Jahre wieder einrichten. Damit wollen wir es vor allem den älteren Menschen

leichter machen, die Booster-Impfung zu bekommen. Unser Ziel ist es, die Kapazitäten gemeinsam mit dem Deutschen Roten Kreuz noch weiter aufzustocken, damit wir zügig viele Menschen erreichen. Vor allem auch diejenigen, die sich erst jetzt zu einer Impfung durchringen können. Ohne mehr Tempo beim Impfen erleben wir nicht nur eine fatale Wucht der vierten Welle, sondern uns droht eine fünfte und sechste.“

Sachsens Gesundheitsministerin Petra Köpping: „Wir haben die Kapazität der mobilen Teams in Sachsen bereits auf 6.000 Impfungen pro Tag verdoppelt, in Kürze werden es pro Tag bis zu 9.000 Impfungen sein. Wir passen das Angebot der Nachfrage an und werden weiter aufstocken. Zusätzlich unterstützt der Freistaat gezielt eigene kommunale Impfangebote. Pro Kreisfreier Stadt sind allein vier Millionen Euro eingeplant. Auch diese Förderung möchte ich weiter aufstocken.“

Rüdiger Unger, Vorsitzender des Vorstandes DRK Landesverband Sachsen e. V.: „Die kommenden Tage werden erneut ein Kraftakt. Wir sind froh, dass wir trotz der überall angespannten Situation wieder auf das Engagement unserer Mitarbeitenden und ehrenamtlichen Kräfte bauen können. Gerade den Kameradinnen und Kameraden

Impfen gegen Corona.

Foto: DRK-Landesverband Sachsen

des Technischen Hilfswerkes gilt unser Dank bei der Einrichtung des Impfzentrums. Damit auch bald die Wartezeiten für impfwillige Bürgerinnen und Bürger reduziert werden können, arbeiten wir mit Hochdruck an einem Online-Terminbuchungssystem.“

Mit Inbetriebnahme des Impfzentrums zieht auch das Impfangebot im Ärztehaus Braunsdorfer Straße in die Messe Dresden um. Einzig das mobile Impfteam an der Technischen Universität Dresden arbeitet von dort aus weiter. Impfungen im Hörsaalzentrum an der Bergstraße sind bis zum Mittwoch, 22. Dezember, für jedermann möglich, und zwar montags bis sonnabends von 11 bis 16.30 Uhr. Jedoch wird auch hier, zur Vermeidung von langen Wartezeiten, in Kürze auf das angekündigte Terminbuchungssystem umgestellt.

Das Terminbuchungssystem ist in ähnlicher Form bereits aus dem Frühjahr bekannt. Damit kann man über ein zentrales Portal für alle festen Impfstellen einen Impftermin buchen. Der Beginn der Terminvergabe und der Link zum Buchungssystem werden noch bekanntgegeben.

www.dresden.de/corona

Asphalttausch auf der Ermischstraße

■ Wilsdruffer Vorstadt/Seevorstadt-West

Bis Mittwoch, 22. Dezember, bekommt die Ermischstraße, zwischen Hausnummer 11 und der Alfred-Althus-Straße, eine neue Asphaltdecke. Fachleute sanieren das Fahrbahngerinne und die Straßenabläufe für das Regenwasser und reparieren die Schachtdeckelbauwerke der Stadtentwässerung Dresden.

Während der Bauarbeiten wird die Fahrbahn abschnittsweise gesperrt. Der Fußgängerverkehr bleibt gewährleistet.

Die Firma EUROVIA Verkehrsbau führt die Bauarbeiten durch. Die Kosten belaufen sich auf etwa 120.000 Euro.

Gehweginstandsetzung am Bierweg

■ Leuben

Bis Montag, 31. Januar 2022, saniert das Straßen- und Tiefbauamt die Gehweganlage Bierweg ab dem Seniorenhof bis zur Schweizstraße. Fachleute setzen die sandgeschlammte Oberfläche instand und beseitigen Schlaglöcher. Während der Bauzeit ist der Fußweg voll gesperrt. Anlieger wurden separat informiert. Die Firma Weishaupt Straßen- und Tiefbau GmbH aus Freital führt die Arbeiten aus. Die Kosten betragen etwa 26.000 Euro.

Gehweginstandsetzung auf der Tittmannstraße

■ Striesen

Bis voraussichtlich Freitag, 31. Dezember, sanieren Fachleute einen Fußweg an der Tittmannstraße zwischen Wittenberger Straße und Augsburger Straße. Der Weg erhält neuen Asphalt, neue Fahrbahngebinde sowie neue Bordsteine. Die Arbeiter prüfen die Regenwasserabläufe und reparieren diese bei Bedarf. Dafür ist die Tittmannstraße an der Baustelle halbseitig gesperrt. Der betreffende Fußweg kann nicht genutzt werden. Die Firma Sächsische Straßen- und Tiefbaugesellschaft mbH aus Bannewitz führt die Arbeiten aus. Die Kosten betragen etwa 20.000 Euro.

Notinstandsetzung Durchlass Friedrichgrundbach

■ Borsberg

Der vorhandene Durchlass über den Friedrichgrundbach auf dem Gelände der Meixmühle ist einsturzgefährdet. Schräg über den Durchlass führt ein Wanderweg. Um die Verkehrssicherheit des Wanderweges gewährleisten zu können, muss eine Notinstandsetzung erfolgen. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis zum 18. Februar 2022. Fußgänger können den Weg weiter nutzen.

Die Instandsetzung erfolgt auf einer Länge von rund 34 Metern. Der vorhandene Durchlass wird am historischen Wendenhof auf einer Länge von rund elf Metern in geschlossener Bauweise, per Rohrrelining instandgesetzt. Dabei wird ein neues Rohr eingeschoben. Der verbleibende Abschnitt wird in offener Bauweise ausgeführt.

Baufeldfreimachung an der ehemaligen Stephanienstraße

Baumarbeiten laufen bis 6. Dezember zwischen Pfeifferhannsstraße und Gerokstraße

■ Johannstadt

Die ehemalige Stephanienstraße in der Dresdner Johannstadt soll 2022 als Verbindung zwischen der Gerokstraße und Pfeifferhannsstraße als Anliegerstraße neu entstehen. Für dieses Projekt wird aktuell bis etwa Montag, 6. Dezember, das Baufeld freiemach. Auf der Fläche der alten Stephanienstraße entwickelte sich in den letzten Jahren ein Bestand an Gehölzen, nachdem sie nach der Nutzung des ehemaligen Plattenwerks Johannstadt brachlag. Jetzt werden hier Bäume und Gehölze gefällt. Vorgesehen ist zusätzlich die Kronenpflege für Bäume an der Pfeifferhannsstraße zwischen 101. Oberschule und 102. Grundschule.

Das ist wichtig zur Herstellung des Lichtraumprofils der künftigen Straßenanlage. Während der Arbeiten kann es zu Einschränkungen des Parkraumes und zu Lärmbelästigungen kommen.

Die Baumarbeiten werden ökologisch begleitet. Das heißt per Hebebühne sucht ein Gutachter die Bäume nach Tieren ab, die ggf. noch in Höhlen wohnen. Zu dieser Jahreszeit sind das eher Käfer und andere Insekten, die dann geborgen und umgesetzt werden.

Entstehen wird eine Anliegerstraße mit breiten Fußwegen und großen Straßenbäumen beidseitig. Am Zugang Gerokstraße und Pfeifferhannsstraße sind Parkplätze unter den Bäumen vor-

gesehen. Etwa in der Mitte der neuen Anlage entsteht eine Fläche mit kleinen Sport- und Spielangeboten. Viele Bäume und Gehölze werden gepflanzt – auch als Ausgleich für den aktuell zu fällenden Vegetationsbestand. Sitzplätze und ein kleiner Brunnen werden zum Verweilen und Erholen einladen.

Durch den Einsatz von Städtebaufördermitteln „Nördliche Johannstadt“ von Bund und Freistaat Sachsen sowie Eigenmittel der Landeshauptstadt Dresden von rund einer Million Euro wird das etwa zwei Millionen Euro teure Gesamtbauvorhaben im Zeitraum vom 16. Februar 2022 bis Dezember 2022 realisiert.

Unfallschwerpunkt am Kreisverkehr wird entschärft

Bauarbeiten an der Sternstraße und Scharfenberger Straße

■ Altmickten

Am Kreisverkehr Sternstraße/Scharfenberger Straße in Altmickten wird ein Unfallschwerpunkt beseitigt. Die Bauarbeiten dauern voraussichtlich bis Ende Dezember. Voraussetzung dafür ist frostfreies Wetter.

Vor Ort entstehen barrierefreie Fußgängerüberwege und eine neue Bordführung für den Radverkehr. Auch die Beleuchtung wird verbessert. Radfahrende, welche von der Sternstraße kommen, könnten bisher den gemeinsamen Geh- und Radweg nutzen. Direkt

vor dem Kreisverkehr wurde bisher der Radverkehr dann über eine Absenkung auf die Fahrbahn gelenkt. Dies führte in der Vergangenheit zu Unfällen zwischen Auto- und Radfahrenden. Radfahrende müssen künftig früher auf Höhe der Brücke Sternstraße auf die Fahrbahn wechseln. Die Borde werden entsprechend umgebaut.

Die Einfahrt in den Kreisverkehr wird verengt. Kraftfahrzeuge und Radfahrer können dann nur noch nacheinander in den Kreisverkehr einfahren.

Für die Arbeiten ist eine Sperrung

der Zufahrt Rethelstraße nötig. Die Ausfahrt aus dem Kreisverkehr kann noch bis Mitte Dezember als Einbahnstraße genutzt werden. Danach werden am Kreisverkehr die Zu- und Ausfahrten Rethelstraße und Scharfenberger Straße in Richtung Elbe komplett gesperrt. Die Verbindung Scharfenberger Straße/Sternstraße wird mittels temporärer Ampel halbseitig aufrechterhalten.

Die Firma TK Grünanlagenbau führt die Arbeiten aus. Die Baukosten betragen etwa 85.000 Euro.

Schneller Mobilfunkausbau in Dresden

Landeshauptstadt Dresden und Deutsche Funkturm GmbH unterzeichnen Rahmenvereinbarung

Die Landeshauptstadt Dresden, die Technischen Werke Dresden und die Telekom-Tochter DFMG Deutsche Funkturm GmbH haben am 23. November eine gemeinsame Rahmenvereinbarung zur deutlichen Verbesserung des Mobilfunks abgeschlossen.

Die Stadt stellt geeignete kommunale Liegenschaften als Standorte für den Netzausbau zur Verfügung. Die Deutsche Funkturm darf öffentliche Beleuchtungsmasten und Infrastrukturen der Versorgungs- und Verkehrsbetriebe für den Ausbau kleiner Funkzellenanlagen nutzen.

Die sogenannten Small Cells steigern die Kapazitäten des Mobilfunknetzes und sorgen insbesondere an Orten mit hohem Verkehrsaufkommen für guten Empfang.

Die Landeshauptstadt investiert nicht selbst. Die Infrastrukturbetreiber nutzen städtische Liegenschaften zur Errichtung von Mobilfunkantennen mit. Dafür erhält die Stadt ein Mitnutzungsentgelt.

Die Infrastrukturbetreiber sind verpflichtet, die Infrastrukturen, die auf kommunalen Liegenschaften errichtet werden, allen interessierten Dritten sowie Behörden und Organisationen zur Mitnutzung anzubieten.

Gestalterische Regelungen und mögliche Auflagen relevanter Fachämter und Beschlüsse der Landeshauptstadt Dresden müssen dabei angewendet werden.

Dresdens Oberbürgermeister Dirk Hilbert sagt: „Die möglichst flächendeckende und leistungsfähige Mobilfunkversorgung ist Grundlage für eine erfolgreiche Weiterentwicklung

nahezu aller Lebens- und Arbeitsbereiche.

Sehr deutlich zeigt sich in der Corona-Krise, welche Bedeutung die Telekommunikation als kritische Infrastruktur hat. Deshalb freue ich mich, dass wir durch die jetzt geschlossene Kooperation den Ausbau unserer Mobilfunknetze weiterhin zügig vorantreiben können.“

**Hörgeräte
Jens Steudler**

Meisterbetriebe mit Labor

- individuelle Beratung
- sehr umfangreiches Angebot
- ausreichende Probezeit
- Gehörschutz
- Ohrpassstücke schnell und günstig aus eigenem 3-D-Labor



DRESDEN

Zwinglstr. 32

0351 / 25 02 41 41

Montag bis Freitag

9 - 13 und 14 - 18 Uhr

jeden 1. und 3. Samstag im Monat

9 - 12 Uhr

**IHRE OHREN WERDEN
STAUNEN!**

Jetzt auch Online-Termin vereinbaren:

www.Hoergeraete-Steudler.de

Archivale des Monats

Weihnachtsfreude auch für das Verkaufspersonal

Eine kurze Geschichte der Ladenöffnungszeiten am Heiligabend

Geregelte Ladenöffnungszeiten und ein gesetzlich vorgeschriebener Ladenschluss um 14 Uhr am Heiligabend sind für uns heute selbstverständlich. Dass dies keineswegs schon immer so gewesen ist, zeigt die Archivale des Monats Dezember. Im Bestand des Dresdner Frauenvereins befindet sich ein Aufruf, der dafür warb, das Verkaufspersonal bei dessen Einsatz für einen Ladenschluss um 17 Uhr am 24. Dezember 1928 zu unterstützen. Die Archivale des Monats Dezember kann im Lesesaal des Dresdner Stadtarchivs, Elisabeth-Boer-Straße 1, eingesehen werden. Für Besucher gilt die 2G-Regelung.

Historischer Hintergrund der Petition waren die umfanglichen Arbeits- und Öffnungszeiten, die sich aus der allgemeinen Gewerbefreiheit des seit 1871 bestehenden Deutschen Kaiserreiches ergaben. Mehrheitlich öffneten die Geschäfte morgens um fünf Uhr und schlossen zum Teil erst um 23 Uhr. Auch an Sonntagen wurde gearbeitet, unterbrochen ausschließlich für die Zeit des Gottesdienstes. Erste Zeitvorgaben entstanden durch die von den Gewerkschaften und der Sozialdemokratie formulierten Forderungen nach Arbeitszeitregelung und Gesundheitsschutz für Angestellte. 1891 wurde der Verkauf an Sonn- und Feiertagen eingeschränkt. Ausnahmen galten für Kioske, Lebensmittel- und Blumenläden



Petition für den 24. Dezember 1928 wird in diesem Monat im Lesesaal des Stadtarchivs Dresden, Elisabeth-Boer-Straße 1, präsentiert

Quellen: Stadtarchiv Dresden, 13.28 Dresdner Frauenverein, Nr. 5, S. 123.

sowie Bäckereien. Um 1911 wurde mittels freiwilliger Absprachen zwischen den Kaufleuten in Großstädten und vielen Gemeinden die werktägliche Einkaufszeit bis 20 Uhr festgelegt. Eine neue

gesetzliche Regelung führte ab 1919 die Sonntagsruhe ein und verringerte die Ladenöffnungszeiten an Werktagen auf die Zeit von sieben bis 19 Uhr. Diese Verkürzungen galten allerdings nicht für die Woche vor Weihnachten, sodass sich der „Gewerkschaftsbund der Angestellten“ gemeinschaftlich mit dem „Verband der weiblichen Handels- und Büroangestellten“ an den Stadtbund der Dresdner Frauenvereine wandte, um für eine Schließung der Verkaufsstellen um 17 Uhr am Heiligabend zu werben. Entsprechend der Darstellung und dem Slogan auf den Handzetteln sollten insbesondere „Hausfrauen“ dazu animiert werden, die Weihnachtseinkäufe vorfristig und nicht erst in den Abendstunden zu verrichten. Darüber hinaus konnte mittels Unterschrift das Anliegen ganz direkt unterstützt werden. Auch wenn die Kampagne anfangs erfolglos blieb, entwickelte sich über die folgenden Jahrzehnte eine stetige Verbesserung der Arbeitszeitregelung am Weihnachtstag. Während in der DDR-Zeit die Öffnungszeiten, im Gegensatz zur Bundesrepublik, regional separat festgelegt waren, regelt heute der Sonn- und Feiertagsschutz des bundesweit geltenden Arbeitszeitgesetzes einen pünktlichen Ladenschluss am Weihnachtstag um 14 Uhr.

Sylvia Drebinger-Pieper,
Stadtarchiv Dresden

City-Light-Plakate werben für Schütz-Konservatorium

Mit etwa 7.200 Schülerinnen und Schülern, 250 Lehrenden in der Hauptgeschäftsstelle Glacisstraße 30/32 sowie in neun Außenstellen ist das Heinrich-Schütz-Konservatorium (HSKD) als Eigenbetrieb der Landeshauptstadt die größte Musikschule Dresdens und eine der wichtigsten kulturellen Bildungseinrichtungen der Stadt. Auf die Angebote machen aktuell etwa 260 City-Light-Plakate im Stadtgebiet aufmerksam.

Zum Angebot des HSKD zählen neben den „klassischen“ Instrumenten die Sparten Tanz, Gesang, Populärmusik, Alte Musik sowie die Musikalische Früherziehung. Zudem sind Musiktheorie, Komposition und Improvisation Bestandteil der Einrichtung.

Besonderes Augenmerk gilt dem gemeinsamen Musizieren und Tanzen. Schon in den für die ganz Kleinen konzipierten „Baby- und Piepmatzkursen“ werden Kinder in Begleitung ihrer Eltern spielerisch und mit anderen Kindern an die Welt der Musik herangeführt.

Ältere Schülerinnen und Schüler können neben ihrem Einzel- oder Partnerunterricht in den Orchestern, Chören, Bands und Kammermusik-Ensembles des HSKD musizieren. Die Tänzerinnen und Tänzer erfahren, wieviel Spaß das Tanzen und Choreografieren macht. Dabei gibt es auch Kurse speziell für Jungs.

Obwohl aktuell die Corona-Notfall-Verordnung gilt, ist es nie zu spät, um Träume zu verwirklichen und auch in fortgeschrittenem Alter mit dem Erlernen eines Instrumentes, dem Singen im Chor oder dem Tanzen zu beginnen. Kurse und Ensembles für Erwachsene bieten Räume, um Neues zu probieren und dem Studien- oder Arbeitsalltag einen kreativen Gegenpol zur Seite zu stellen.

Das Heinrich-Schütz-Konservatorium versteht sich als inklusive Musikschule und steht allen Menschen offen. Zudem pflegt es Kooperationen mit Kindertageseinrichtungen, allgemeinbildenden Schulen sowie Kultureinrichtungen und -partnern der Stadt.

www.hskd.de

Dresdner Philharmonie sagt Veranstaltungen ab

Tickets werden erstattet – Ticketservice bleibt geöffnet

Entsprechend der neuen Sächsischen Corona-Schutz-Verordnung entfallen bis einschließlich 12. Dezember 2021 alle geplanten Veranstaltungen im Konzertaal des Kulturpalastes. Bereits gebuchte Tickets werden dort erstattet,

wo sie erworben wurden. Der Ticketservice im Kulturpalast, Schloßstraße 2, bleibt geöffnet.

Die dort geltende 2G-Regel wird durch Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes kontrolliert.

Baumservice Hentschel GbR
Fabrikstraße 42 – 44
01159 Dresden

Tel.: 0351 404 63 12
Fax: 0351 482 13 45
Funk: 0151 144 36 880

info@baumservice-hentschel.de
www.baumservice-hentschel.de



Wir kaufen

**Wohnmobile +
Wohnwagen**

03944-36160

www.wm-aw.de

**Wohnmobilcenter
Am Wasserturm**



Corona-Schutz geht jeden an – Helfen Sie mit, das Virus einzudämmen!

3G in Verwaltungsgebäuden, mehr Personal für städtisches Gesundheitsamt, Aufruf zu Engagement

■ Entscheidungen der Verwaltungs spitze zur aktuellen Corona-Situation

Mit Blick auf die aktuelle pandemische Situation und die neue Corona-Notverordnung hat die Stadt Dresden weitreichende Festlegungen getroffen. Oberbürgermeister Dirk Hilbert äußert sich dazu: „Die immer stärker steigende Zahl an Corona-Infektionen und die erschreckende Zahl an belegten Krankenhauskapazitäten machen es unausweichlich, dass die Verwaltung ihre Anstrengungen noch einmal intensiviert.“ Gesundheitsbürgermeisterin Dr. Kristin Klaudia Kaufmann ergänzt: „Die Stadtverwaltung hat mit Blick auf die Corona-Pandemie schon früh damit begonnen, Personal ins Gesundheitsamt umzulenken und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der entsprechenden Software zu schulen. Fakt ist aber auch: Es ist schlichtweg nicht möglich, dem exponentiellen Wachstum der Fallzahlen mit einem exponentiellen Wachstum an Personalkapazitäten zu begegnen.“ Oberbürgermeister Dirk Hilbert erläutert weiter: „Wir haben dennoch entschieden, dass das Gesundheitsamt auf jeden der 350 Kolleginnen und Kollegen in der Verwaltung zurückgreift, die wir bereits geschult haben. Klar ist aber auch, dass dieses Personal an anderen Stellen fehlen wird.“

Eine weitere Festlegung ist, dass künftig jede Besucherin und jeder Besucher einer städtischen Behörde einen 3G-Nachweis vorlegen muss, wenn er oder sie einen entsprechenden Termin in einem der Ämter wahrnimmt. Auch die Umsetzung der 3G-Regel am Arbeitsplatz für das Verwaltungspersonal befindet sich derzeit in der Abstimmung mit den Personalräten.

Übersteigt die Inzidenz in Dresden die 1.000er-Marke wird die Stadtverwaltung wieder in den sogenannten Notbetrieb wechseln. Dies bedeutet, dass dann nur noch ein eingeschränkter Teil der städtischen Dienstleistungen verfügbar sein wird. Dies orientiert sich an der sogenannten Hotspot-Regelung der neuen Corona-Notverordnung.

Oberbürgermeister Dirk Hilbert dazu abschließend: „Wir werden außerdem die Gremienarbeit des Stadtrates und der Stadtbezirksbeiräte der aktuellen Rechtslage anpassen. Das bedeutet, dass für alle Sitzungen, auch für Ausschüsse, die 3G-Regel gilt und wir nur die rechtlich bindenden und absolut notwendigen Tagesordnungspunkte auch behandeln werden.“ Beiräte des Stadtrates werden ganz abgesagt.

■ Stadt erlässt Allgemeinverfügung zur Absonderung

Bis einschließlich 16. Januar 2022 gelten in Dresden neue Quarantäneregeln. Dies hat die Stadt entsprechend eines Landeserlasses in einer neuen Allgemeinverfügung bekannt gegeben. Diese steht auf der Seite 13 im amtlichen Teil dieses Amtsblattes.

Neu ist:

■ Eine Pflicht zur Absonderung besteht für positiv getestete Personen sowie Kontaktpersonen im Hausstand des Quellfalls kraft Allgemeinverfügung und ohne zusätzliche Information durch das Gesundheitsamt, soweit letztere nicht genesen oder vollständig geimpft sind. Die positiv getestete Person muss nur noch die Angehörigen des Hausstandes als Kontaktperson benennen. Alle weiteren Kontaktpersonen außerhalb des Hausstandes müssen nur benannt werden, wenn das Gesundheitsamt die Datenübermittlung separat erbittet. Die positiv getestete Person ist aber verpflichtet, die Kontaktpersonen außerhalb des Hausstandes über das positive Testergebnis zu informieren, diese auf eine nötige Kontaktreduzierung, die Einhaltung der AHA+L-Regelungen, die Selbstbeobachtung für die Dauer von 14 Tagen sowie die regelmäßige Testung hinzuweisen.

■ Positiv getestete Personen, die vollständig geimpft sind und keinerlei Symptome entwickelt haben, können die Absonderung frühzeitig beenden, wenn ein frühestens am 5. Tag vorgenommener PCR-Test oder ein am 7. Tag vorgenommener Antagenschnelltest

negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

■ Geimpfte oder genesene Personen, die zum Haushalt einer positiv getesteten Person gehören oder vom Gesundheitsamt als enge Kontaktpersonen eingeteilt wurden, müssen ihre Befreiung von der Quarantäne nicht mehr dem Gesundheitsamt per Mail melden, sondern den Impf- oder Genesenennachweis nur noch auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzeigen. Zudem wird ihnen dringend empfohlen, sich am vierten oder fünften Tag mittels Antigen- oder PCR-Test testen zu lassen und die Kontakte zu reduzieren bis das Ergebnis vorliegt.

■ Bei Angehörigen, die im Haushalt leben, sowie durch das Gesundheitsamt abgesonderte enge Kontaktpersonen, die weder geimpft oder genesen sind, gilt eine Quarantäne von 10 Tagen. Der erste volle Tag der Quarantäne ist der Tag nach dem letzten Kontakt zum Quellfall. Die Absonderungszeit kann eher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener PCR-Test oder Antagenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses und ist auf Anforderung vorzulegen. Die Testung muss durch eine beauftragte Teststelle, eine Apotheke oder einen Arzt erfolgen. Bei Schülerinnen und Schülern kann der Antagenschnelltest in Ausnahmefällen und soweit eine andere Testmöglichkeit nicht in Anspruch genommen werden kann, auch in der Schule unter Aufsicht erfolgen.

■ Ist die Aufrechterhaltung der Pflege oder der medizinischen Versorgung trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatisch positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben. Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske

und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt nach Wohnsitz des Personals ist über die Einsatzdauer der positiv getesteten Person unverzüglich zu informieren

Prinzipiell gilt:

■ Positiv Getestete müssen sich 14 Tage ab Beginn der Symptome bzw. nach dem Testergebnis in Quarantäne begeben; nur Geimpfte oder Genesene können die Quarantäne abkürzen. Grundsätzliche Voraussetzung ist eine mindestens 48-stündige Symptomfreiheit. Der positive PCR-Test gilt als Nachweis.

■ Menschen, die in einem Haushalt mit der positiv getesteten Person leben, müssen sich sofort eigenständig und ohne die Anweisung des Gesundheitsamtes abzuwarten, in Quarantäne begeben; Ausnahme: Geimpfte und Genesene, denen jedoch Kontaktreduzierung, Selbstbeobachtung und Testung empfohlen wird.

■ Kontaktpersonen außerhalb des Hausstandes werden nur noch im Ausnahmefall durch das Gesundheitsamt abgesondert. Die positiv getestete Person muss diese Kontaktpersonen aber informieren, auf die Kontaktreduzierung, die Selbstbeobachtung und die regelmäßige Testung hinweisen.

■ Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung oder zur Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen.

■ Änderungen im Bereich Kindertageseinrichtungen/Schule

Nach einer Neufassung der Leitlinie über die Absonderung von positiv getesteten Personen und Kontaktpersonen im Bereich Kindertageseinrichtungen/Schule werden zwingend positiv getestete Personen kraft der oben genannten Allgemeinverfügung abgesondert.

KUNSTMUSEUM
MORITZBURG
HALLE | SAALE

KULTUR
STIFTUNG
SACHSEN-
ANHALT

Sittes Welt

WILLI SITTE: DIE RETROSPEKTIVE

3. OKT 21 - 9. JAN 22

VERLÄNGERT BIS 6. FEB 22



Willi Sitte: Chemiearbeiter am Schaltpult (Ausschnitt), 1968, Öl auf Hartfaser, 148 x 102 cm, Kulturstiftung Sachsen-Anhalt, Kunstmuseum Moritzburg Halle (Saale). Foto: Punctum/Bertram Kober. © VG Bild-Kunst, Bonn 2022.

#moderndenken

Deutsche Sparkasse
genossenschaftlicher Sparkasse
mit der Sparkasse Sachsen-Anhalt

HWG

In
Kooperation
mit:

DIK
Dresdner Institut
für Kulturstudien

Partner:
mdr
KULTUR

www.sitteswelt.de

Kontaktpersonen werden nur noch im Ausnahmefall abgesondert. Diese Ausnahmen bestehen vor allem in Einrichtungen für vulnerable Kinder und Jugendliche, beispielsweise bei bestehenden Behinderungen, im Übrigen jedoch nicht mehr.

www.dresden.de/corona
www.coronavirus.sachsen.de



■ Stadt begrenzt Alkoholausschank und -konsum

Auf Grundlage der Sächsischen Corona-Notfall-Verordnung sind die Kommunen gehalten, den Alkoholausschank aber auch -konsum im Stadtgebiet zu begrenzen. Damit sollen nicht notwendige Kontakte reduziert werden, um das hochdynamische Infektionsgeschehen zu bremsen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Die Landeshauptstadt Dresden regelt daher mit einer Allgemeinverfügung (siehe Seite 15 in diesem Amtsblatt), dass

- der Alkoholkonsum im öffentlichen oder öffentlich zugänglichen Raum in den via Stadtkaarte ausgewiesenen Innenstadtlagen in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt ist.
- in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr darüber hinaus im gesamten Stadtgebiet das Verbot des Alkoholkonsums an folgenden Plätzen und Einrichtungen besteht:
- vor gastronomischen Einrichtungen einschließlich Bars, Imbissangeboten sowie Biergärten;
- auf Sport- und Spielflächen;
- an Haltestellen und vor Bahnhofsgebäuden;
- auf Parkplätzen;
- in Park-, Grün- und Freizeitanlagen;
- im durch jedermann zugänglichen privaten Raum, wie insbesondere auf privatem Grund liegende Zugänge zu Einkaufszentren oder anderen Einrichtungen.

■ Alkohol im gesamten Stadtgebiet in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen abgegeben werden darf.

■ der Ausschank von alkoholischen Heißgetränken unter freiem Himmel, außerhalb von Gastronomiebetrieben, die nur mit dem Nachweis von 2G und

Kontakterfassung aufgesucht werden dürfen, ganztägig untersagt ist. Damit soll Verdrängungseffekte aufgrund geschlossener Weihnachtsmärkte und vergleichbarer Einrichtungen vorgebeugt werden.

■ Mit Solidarität und Engagement durch die Krise – Hilfekoordinierung

Dresden verzeichnet einen enormen Anstieg der Coronavirus-Infektionen. In Krankenhäusern, Pflegeheimen, Arztpraxen, Testzentren, Impfstellen und sozialen Einrichtungen, in der Verwaltung sowie in gemeinnützigen Vereinen, Stadtteilinitiativen und anderen Bereichen werden deshalb dringend Mitarbeitende und Freiwillige gesucht. Wer benötigt Unterstützung? Wer möchte Hilfe anbieten?

Die Stadt hat aktuelle Job- und Engagement-Angebote auf der Internetseite www.dresden.de/corona-hilfe gebündelt. Interessierte finden hier unter anderem die Portale der Agentur für Arbeit Dresden und der Freiwilligenagentur der Bürgerstiftung Dresden. Über die „Jobsuche“ der Arbeitsagentur können Stellenangebote bequem nach verschiedenen Kriterien wie Arbeitszeit, Arbeitsort, Branche, Berufsfeld und Beruf gefiltert werden. Die Freiwilligenagentur vermittelt ehrenamtliche Corona-Helden, beispielsweise Einkaufshelfer für Menschen, die sich in Quarantäne befinden, und keine Hilfe aus der Familie, dem Freundes- oder Kollegenkreis oder in der Nachbarschaft erhalten. Auch beim Ausführen mit Hunden und kleinen Botengängen kann geholfen werden. Wer diese Unterstützung benötigt, kann sich telefonisch unter (03 51) 3 15 81 20 an die Freiwilligenagentur wenden.

Pflegeheime freuen sich auch über engagierte Angehörige von Bewohnerinnen und Bewohnern. Auch für ehrenamtliche Corona-Helden gelten die AHA-Regeln: Abstand, Hygiene und eine Schutzmaske gehören zum Alltag. Außerdem hat sich bereits in vielen Fällen die Corona-WarnApp bewährt. Wer Sorge hat, selbst eine Ansteckungsgefahr darzustellen, sollte zuerst einen Test in einer der über 100 Teststellen in Dresden machen. Helferinnen und

Helper sollten sich generell regelmäßig testen. Außerdem gilt auch für sie das Gebot „so wenige Kontakte wie möglich“. Deshalb rät die Stadt dazu, dass sich Freiwillige nur für eine überschaubare Anzahl von Menschen in ihrer Nachbarschaft engagieren. Das hilft, Ansteckungsrisiken zu reduzieren.

www.dresden.de/corona-hilfe



Informationen zu den aktuellen Öffnungszeiten der Beratungsstellen von Trägern der freien Jugendhilfe sind auf deren jeweiligen Internetseiten zu finden. Ab Montag, 3. Januar 2022, sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jugendamtes wieder vor Ort in den fünf stadtweiten Beratungsstellen für Kinder, Jugendliche und Familien erreichbar.

www.dresden.de/jugendamt
www.dresden.de/erreichbar



Stadtbezirksamter nur eingeschränkt erreichbar

■ Die Stadtbezirksamter Prohlis und Leuben sind bis voraussichtlich Freitag, 10. Dezember, wegen Personalausfällen nur eingeschränkt wie folgt erreichbar:

- Stadtbezirksamt Prohlis, Telefon (03 51) 4 88 83 00, E-Mail stadtbezirksamt-prohlis@dresden.de
- Stadtbezirksamt Leuben Telefon (03 51) 4 88 81 00, E-Mail stadtbezirksamt-leuben@dresden.de

www.dresden.de/buergerbueros



■ Das städtische Fundbüro ist wieder geöffnet. Für Anliegen und zur Terminvereinbarung kann die E-Mail-Adresse fundbuero@dresden.de genutzt werden sowie die Hotline des Fundbüros (03 51) 4 88 59 96 zu folgenden Zeiten: Montag und Mittwoch von 13 bis 15 Uhr und Dienstag und Donnerstag von 15 bis 17 Uhr. Verlustanzeigen können über das Online-Formular gestellt werden unter www.dresden.de/fundbuero.

Corona-Testzentren im Themenstadtplan

Alle Bürger können sich kostenfrei testen lassen. Die Testzentren sind vom Gesundheitsamt mit der Durchführung von Antigen-Schnelltests bzw. PCR-Tests für Kontaktpersonen beauftragt. Der Themenstadtplan informiert über die Adressen der Testzentren.

www.dresden.de/corona-testzentren



Jetzt bewerben & Teil unseres Teams werden

als **PFLEGEFACHKRAFT (m/w/d)**

Freuen Sie sich auf

- + eine familiäre Teamatmosphäre
- + Shopping-Karte mit monatlichem Guthaben
- + exklusive Rabattvorteile für Mitarbeiter
- + persönliches Dienstfahrrad, freie Markenauswahl
- + Fort- und Weiterbildungen
- + attraktive Altersversorgung
- + vermögenswirksame Leistungen



Wir freuen uns darauf, Sie kennenzulernen!



Burchard Führer
Seniorenpflege

F SENIORENPFLEGEHEIM
HANSAHaus

Hansahaus Seniorenpflegeheim

Schlesischer Platz 4 - 8 | 01097 Dresden

Tel.: 0351 / 65 68 40 | Mail: hansahaus@fuehrergruppe.de

www.hansahaus-seniorenpflegeheim.de

F SENIORENPFLEGEHEIM
WALDPARK

Waldpark Seniorenpflegeheim

Prellerstraße 16 | 01309 Dresden

Tel.: 0351 / 65 68 50 | Mail: waldpark@fuehrergruppe.de

www.waldpark-seniorenpflegeheim.de

www.karriere.fuehrergruppe.de



Der Oberbürgermeister gratuliert

■ zum 100. Geburtstag am 3. Dezember
Walter Kerschner, Altstadt

■ zum 90. Geburtstag am 3. Dezember

Gertraude Fischer, Leuben
Heinz Hofmann, Blasewitz
Annemarie Neumann, Prohlis

am 4. Dezember

Dr. Rudolf Soucek, Plauen
Erika Göckeritz, Blasewitz
Sigrid Lange, Prohlis

am 5. Dezember

Werner Lewik, Blasewitz
Dorotea Schuster, Cotta
Horst Tümpfel, Prohlis

am 6. Dezember

Dr. Volker Oppitz, Neustadt
Margarete Wriez, Plauen
Dr. Egon Kretzschmar, Altstadt

Agnes Winkler, Blasewitz

am 7. Dezember

Brigitte Hawlik, Blasewitz

am 8. Dezember

Horst Lausch, Loschwitz
Erika Wittek, Pieschen
Gerald Wiesehtter, Cotta

am 9. Dezember

Regina Regner, Leuben
Siegfried Walther, Cotta
Annelies Müller, Pieschen
Ursula Heby, Plauen
Elfriede Rick, Prohlis
Gerhard Schlechte, Plauen

Hilfe für obdachlose Menschen im Winter

Was können Sie bei Minusgraden tun, wenn Sie eine Person auf der Straße sehen, die Hilfe benötigt? Das Sozialamt rät:

■ Sprechen Sie die hilfebedürftige Person an. Wenn Sie allein unsicher sind, wenden Sie sich an eine andere Person und sprechen mit ihr zusammen diese hilfebedürftige Person an.

■ Haben Sie das Gefühl, dass diese Person dringend medizinische Hilfe benötigt, wählen Sie für eine schnelle Hilfe umgehend die Rufnummer 112.

Zusätzlich sind im Winter die Nachtcafés wieder geöffnet. Bis 31. März 2022 können wohnungslose Menschen von 20 Uhr bis 7 Uhr die Nachtcafés besuchen. Dort bekommen sie für den Kostenbetrag von einem Euro Getränke, eine warme Mahlzeit und ein gemeinsames Frühstück. Teilweise gibt es auch die Möglichkeit, zu duschen und Wäsche zu waschen und zu trocknen.

Das ganze Jahr stehen für wohnungslose Menschen genügend warme und sichere Schlafgelegenheiten zur Verfügung. Das Sozialamt stellt Plätze in Übergangswohnheimen bereit. Wohnungslose Menschen, die abends Hilfe benötigen, können zur Notaufnahme ins Übergangswohnheim in der Hechtstraße 10 in der Neustadt gehen.



Am 3. Dezember ist Welttag für Menschen mit Behinderungen

Beauftragte für Menschen mit Behinderungen Manuela Scharf zur Situation

Am 3. Dezember ist der jährliche Welttag für Menschen mit Behinderungen. Manuela Scharf, Beauftragte für Menschen mit Behinderungen der Landeshauptstadt Dresden, möchte diesen Tag zum Anlass nehmen, um auf die Bedürfnisse dieser Menschen gerade in der aktuellen Pandemie-Lage aufmerksam zu machen: „Die Anrufe und E-Mails nehmen aktuell wieder zu. Menschen mit Behinderungen fragen bei uns nach, wie sie zu einem Termin für die Booster-Impfung kommen oder in ein Testzentrum.“

Die Beauftragte für Menschen mit Behinderungen der Landeshauptstadt Dresden, Manuela Scharf, ist Ansprechpartnerin für die Dresdnerinnen und Dresdner, die mit Behinderungen leben. Zugleich vertritt sie deren Interessen in der Stadtverwaltung. Dazu erläutert sie: „Ich sehe mit Sorge, dass wieder die

Sitzungen des Beirats für Menschen mit Behinderungen abgesagt werden müssen. Es gibt keine digitale Alternative, weil die rechtliche Grundlage dafür fehlt. Dabei wäre es gerade jetzt wichtig, dieses Gremium aktiv in die aktuellen Entwicklungen einzubeziehen.“

„Nichts ohne uns über uns“ ist ein wichtiger Grundsatz der UN-Behinderertenrechtskonvention. Jedoch werden Menschen mit Behinderungen aufgrund ihres im Durchschnitt höheren Risikos an Corona zu erkranken als Vorsichtsmaßnahmen stärker als andere Bevölkerungsgruppen isoliert und geschützt. Manuela Scharf dazu: „Gegenüber dem Beginn der Pandemie hat sich schon vieles positiv entwickelt. Die Einrichtungen der Eingliederungshilfe werden zum größten Teil bei neuen Verordnungen einbezogen und berücksichtigt. Assistenz in Schule oder

der Häuslichkeit werden fortgeführt und ermöglicht. Dennoch ist es noch nicht Normalität geworden, dass Menschen mit Behinderungen selbst in den entsprechenden Arbeitsgruppen und Gremien sitzen, die Verordnungen und Regelungen für diese Zielgruppe beschließen.“

Der 3. Dezember ist ein guter Tag, um darauf aufmerksam zu machen, dass diese Menschen in Entscheidungen integriert werden – frei nach dem Grundsatz: Nichts ohne sie über sie.“

Kontakt:

Beauftragte für Menschen mit Behinderungen
Manuela Scharf

Telefon (03 51) 4 88 28 32

Telefax (03 51) 4 88 27 76

E-Mail: behindertenbeauftragte@dresden.de

Arbeitsstipendien für Künstler der Generation 55+

Vergeben in den Sparten Bildende Kunst und Literatur

In Kooperation mit der Hanna-Johannes-Arras-Stiftung hat das Amt für Kultur und Denkmalschutz in diesem Jahr zusätzlich acht Arbeitsstipendien an freiberuflich tätige Kunstschaefende vergeben. Sechs Stipendien unterstützen Schaffende in der Bildenden Kunst und zwei Stipendien gehen in die Sparte Literatur. Gefördert werden die eigene künstlerische Entwicklung sowie die Fertigstellung künstlerischer Arbeiten unter den aktuellen Krisenbedingungen. Bewerben konnten sich freiberufliche Künstler sowie Autoren mit Hauptwohnsitz Dresden, die mindestens 55 Jahre alt sind und die ihre künstlerische Tätigkeit

haupterwerbsmäßig ausüben.

Das Stipendienprogramm in Höhe von jeweils 1.250 Euro wird in Kooperation mit der Hanna-Johannes-Arras-Stiftung vergeben. Die Stiftung mit Sitz in Stuttgart fördert Kunst und Kultur in Dresden in den Sparten Musik, bildende und darstellende Kunst, Literatur sowie Baukunst.

Eine unabhängige Jury entschied über die 22 eingegangenen Anträge. Mitglieder der Jury sind Mitarbeiter des Amtes für Kultur und Denkmalschutz sowie der Arras Stiftung und Vertreter des Literaturnetzes Dresden und des Künstlerbundes Dresden.

Dr. David Klein, Leiter des Amtes für Kultur und Denkmalschutz: „Wir freuen uns über die durchweg qualitativ hochwertigen Bewerbungen und gratulieren den Stipendiatinnen und Stipendiaten sehr herzlich. Die Qualität der Anträge zeigt, dass der Fokus auf die Generation 55+ richtig und wichtig war. Unser ganzheitlicher Ansatz mit dem Stipendienprogramm floss auch in die Bewertungskriterien der Jury ein. So wurden nicht ausschließlich die Beurteilung der Bewerbung und das aktuelle Projektvorhaben bewertet, sondern auch der gesamte Schaffensprozess der Künstlerinnen und Künstler.“

Stadt ehrte zwei Dresdner Persönlichkeiten am Totensonntag

Trauergebinde für Rudolf Sigismund Blochmann und Georg Treu

Am Totensonntag, 21. November, legte der Erste Bürgermeister Detlef Sittel an zwei Gräbern bedeutender Dresdner Persönlichkeiten Trauergebinde nieder.

Dabei handelt es sich zum einen um Rudolf Sigismund Blochmann (1784–1871), dessen 150. Todestag am 21. Mai 2021 war. Der Ingenieur, Pionier der Gasbeleuchtung und Unternehmer war 1828 Mitbegründer der Technischen Bildungsanstalt – der späteren Technischen Universität Dresden. 1827/28 baute Blochmann in Dresden die erste deutsche Gasanstalt und spätere weitere, z. B. in Berlin, Breslau und Prag. Auch eine von 1845 bis 1851 gebaute, 46 Kilometer lange Sandsteinwasserleitung durch Dresden geht auf Blochmann zurück. Sein Grab befindet sich auf dem Trinitatisfriedhof an der Fiedlerstraße.

Bei der zweiten Persönlichkeit handelt es sich um Georg Treu (1843–1921), dessen Todestag sich am 5. Oktober 2021 zum 100. Mal jährte. Der Archäologe war von 1882 bis 1916 Erster Direktor der Skulpturensammlung des Albertinums in Dresden und seit 1907 außerordentliches Mitglied im



Verein „Bildender Künstler Dresden“. Treu fand seine letzte Ruhestätte auf dem Johannisfriedhof an der Wehlener Straße.

Ehrung. Detlef Sittel legte am Grab von Georg Treu zu dessen 100. Todestag auf dem Johannisfriedhof ein Blumengesteck nieder.

Foto: Jürgen Männel

Wollsocken oder Schoko-Werkzeug?

Klassisch beschenken oder mit skurrilen Ideen überraschen? Das Angebot für die Weihnachts-Wunschliste kennt kaum Grenzen.

Alle Jahre wieder, da leuchtet einem im Weihnachts-Geiste schon das Etikett der neuen Viererpackung Socken entgegen. In diesen zweckmäßigen Momenten wünscht man sich am liebsten ein helles Wunderkerzenlicht ins eigene Ideenzentrum.

Nachhaltig und amüsant oder ein Fall für den Müll

Damit die Bescherung in diesem erneut schwierigen Jahresende also nicht schon wieder so überraschend wird wie eine neue Schachtel Weinbrandbohnen, muss man schon etwas tiefer in sich gehen. Oder einmal in den besonderen Läden stiefeln, oder auch in Hausschuhen durchs Internet schlurfen. Dort könnte einem schließlich diese brennende Frage beantwortet wer-



den: Was schenkt man bloß denjenigen, die im Prinzip schon alles haben? Einige Anbieter im Netz haben für solche Kandidaten gleich mehrere oder gar Tau-

sende von bestellbaren Lösungen parat. Man muss sich nur mal ein paar Minuten Zeit nehmen, suchen, klicken und staunen. Viel davon, wie zum Beispiel eine

verheißungsvolle Zuckerwatte-Maschine, könnte sich im Laufe des nächsten Jahres allerdings als bloße Küchen-Requisite entpuppen. Genauso wie das süße, erwärmbare Kuschel-Lama oder auch die unglaublich treffsichere „Massage-Pistole“ aus dem letzten Jahr. Schöne Bescherung. Ein höheres Vergessens-Potenzial für besonders schlechte Geschenke hätte vielleicht noch ein Whiskey-Weihnachtskalender oder, ein wenig praktischer, ein Werkzeugkasten aus Schokolade. Auch wenn man damit vielleicht ein paar Löcher an der falschen Stelle bohrt. Auf jeden Fall könnte man mit dem Kauf zumindest eines amüsanten Utensils für ein paar Lacher mehr am Gabentisch sorgen.

Klassische Freuden für den guten Zweck

Wem diese schöne neue Welt aus kreativem bis plumpem Kirmskram nicht ganz so ins besinnliche Gemüt passt, für den gibt es zum Glück noch die unzähligen Klassiker, über die man sich ebenso freuen kann, vom Gutschein bis zur Glühweintasse. Letztere hätte man in diesem Jahr zwar gerne auf einem der vielen inzwischen abgesagten Weihnachtsmärkte getrunken und gekauft. Doch die Händler kann man ab sofort per Online-Shopping unterstützen – über die Seite

[www.dresden-onlineshop.de/
Weihnachten](http://www.dresden-onlineshop.de/Weihnachten)

Für viele regionale Händler war es nach der Entscheidung der Sächsischen Landesregierung die einzige Möglichkeit, ihre Waren doch noch irgendwo anzubieten. Auch im Internet „stehen“ jetzt Weihnachtsmarkt-Buden u.a. wie auf dem Striezelmarkt, wie die „Dufthütte“ oder die „Schwibbogen-Welt“. Vom Erzgebirgs-Räucherlädchen bis hin zu Schmuck, Glühwein, Räucherkerzen und Stollen kann man ab sofort nach Herzenslust auf dem „virtuellen Weihnachtsmarkt“ einkaufen und damit regionale Händler unterstützen.

Tom Vörös

RK ING. KARL Schwimmbadbau 

**PLANUNG • AUSFÜHRUNG
SERVICE • FACHHANDEL**

Anton-Günther-Straße 2 • 01640 Coswig
Tel.: (0 35 23) 6 05 67 • info@karl-schwimmbad.de

www.karl-schwimmbad.de



*nach Strick
und Faden*

*Wolle aus
aller Welt*

Inhaberin Kristina Höppner
Rothenburger Straße 14
01099 Dresden
Fernsprecher: 0351-8104086
E-Mail:
nachstrickundfaden@web.de

Öffnungszeiten:
Montag–Freitag 11–18 Uhr
Samstag 11–16 Uhr

Frohe Weihnachten!

ddimmo24

Dresdner Straße 8
01156 Dresden
0351 – 45 258 810
info@ddimmo24.de
www.ddimmo24.de



Fliesen-Opitz



www.fliesen-opitz.com

Telefon: 03 52 43 / 45 32 89
Fax: 03 52 43 / 44 99 56
Mobil: 01 72 / 3 78 82 19
info@fliesen-opitz.com

Es weihnachtet in der Markthalle!

Geschenkideen, Weihnachtsleckereien und Mode zum Fest –
alles unter einem Dach, unweit vom Goldenen Reiter!



BESUCHEN SIE UNS IN
DER NEUSTÄDTER MARKTHALLE



Seit 1899

Neustädter Markthalle GmbH & Co. KG · Metzer Straße 1 · 01097 Dresden
Montag – Samstag 8 – 20 Uhr · Telefon: (0351) 8105445
facebook.com/markthalle.dresden · instagram.com/markthalle.dresden
www.markthalle-dresden.de

Weihnachten per Mausklick

Digitale Weihnachtsfeiern sind das besinnliche Gebot der Stunde. Wir geben fünf Tipps, damit aus einer schnöden Online-Konferenz trotzdem ein festliches Erlebnis wird.

Lichteln am Laptop, Lebkuchen an der Tastatur, mit Glühwein in Richtung Monitor prostet? Das klingt alles nicht sehr besinnlich, und ganz ehrlich, ist es auch nicht. Aber zurzeit sind digitale Weihnachtsfeiern oft die einzige Möglichkeit, gemeinsam das Jahr ausklingen zu lassen. Aber wenn man schon eine digitale Weihnachtsfeier plant, dann mit Leidenschaft. Wir geben fünf Tipps, wie den virtuellen Gästen trotz allem ein besinnliches Funkeln in die Augen gezaubert werden kann.

Digitales Weihnachtswichteln

Geschenke mitbringen? Schön wär's. Wenn jeder woanders feiert, geht das natürlich nicht. Gut, dass es noch die gute alte Post gibt. Präsente, Karten oder Briefe kann man

vorher per Post verschicken oder auch selbst in die Briefkästen der zu beschenkenden Kollegen werfen. Zur Weihnachtfeier kann dann vor der Webcam gemeinsam ausgepackt werden. Anonym geht natürlich auch: Dann kann reihum in großer Runde geraten werden, wer wen beschenkt hat.

Gemeinsam Essen & Trinken

Kleine feine Leckereien kann man auch digital zu sich nehmen. Besonders schön ist es, wenn man sich vorher auf bestimmte Plätzchen- oder Glühweinrezepte einigt, sie selber macht und dann das "gleiche" Essen vor dem Laptop genießt. In pandemischen Zeiten haben sich auch digitale Verkostungen durchgesetzt, vom besonderen Bier über Schokolade bis hin zu Whiskey.

Spiele spielen

Ob Glücksrad, Brettspiel oder Quizshow, virtuell erlebte Spielenachmittage haben sich ja schon im letzten Jahr erfolgreich etabliert. Richtig vorbereitet kann durchaus eine echten Gaming-Show entstehen. Besonders wichtig dabei: Jeder muss mitmachen kön-



Live-Kultur, am besten von einem regionalen Künstler

Wer ein Herz für die Kultur hat, lädt einfach einen Künstler zur digitalen Weihnachtsfeier ein. So einfach war der Kulturbetrag noch nie – es braucht kaum Vorbereitungen. Denn der Sänger oder die Band kann direkt aus dem Musizierzimmer oder Proberaum dazugeschaltet werden. Und wenn nicht Musik, dann vielleicht Theater oder eine Live-Kunstperformance. Inzwischen kommen auch bekannte Künstler auf Ideen: Das hessische Comedy-Duo Badesalz etwa bietet eine eigene, deutschlandweite und virtuelle Weihnachtsfeier an, bei der man sich für eine Gebühr einklinken kann.

Neuartige Online-Angebote

Die menschliche Fantasie gibt noch viele virtuelle Ideen her. Zum Beispiel gemeinsam Lebkuchenhäuser bauen. Oder einen Origami-Weihnachtsbaum basteln. Oder dann doch noch ein bisschen Weihnachts-Karaoke-Singen? Den Spaß sollte man sich auch in diesen Zeiten nicht nehmen lassen.

Tom Vörös



Sanitätshaus & Orthopädietechnik Tom Schreiter

Öffnungszeiten:

Mo.-Do. 9:00-18:00 Uhr
Fr. 9:00-15:00 Uhr
Hausbesuche nach Vereinbarung
Hauptstraße 23 · 01640 Coswig
Tel.: 035 23 / 534 24 54
Fax: 035 23 / 534 24 56
e-mail: sanitaetshausschreiter@yahoo.de

- Konzentration auf einen Standort
- Inhabergeführte Werkstatt im Haus
- Einlagenversorgung mit 3-D-Scan
- Fußdruckmessung
- Ganganalyse
- Orthopädische Versorgung
- Venen- und Lymphzentrum
- Sportlerversorgung
- Hausbesuche
- elektromedizinische Geräte
- postoperative Versorgung und Hilfsmittel

„Unser Maß
ist der Mensch“

Ich schaffe das



Studiengänge
Lehrgänge
Seminare

Wir wünschen eine schöne Advents- und Weihnachtszeit und freuen uns auf ein gemeinsames Weiterbildungsjahr 2022.

Sächsische Verwaltungs- und Wirtschafts-Akademie e.V.

FORUM FÜR BAUKULTUR e.V.



Unser Team vermittelt vielfältige Kenntnisse über Architektur & Baukultur bei Vorträgen, Stadt- und Gebäudeführungen an interessierte Erwachsene sowie in altersgemäßen Kursen an neugierige Kinder und Jugendliche.

Wir freuen uns schon darauf, im kommenden Jahr wieder interessante Angebote unterbreiten zu können.

Unser besonderer Dank gilt auch in diesem Jahr allen Freunden, die unsere Arbeit so hilfreich unterstützt haben.



Fachlich kompetente Beratung bei Ihrem Schuheinkauf



Schuhhaus &
Orthopädie-Schuhtechnik ROST
Inh.: Jens Behrendt Lieferant aller Krankenkassen

Unsere Leistungen:

- Moderne orthopädische Maßschuhe
- Diabetikerversorgung/
Elektronische Fußdruckmessung
- Einlagen/Orthesen/Schuhzurichtungen
- Bequemschuhhandel
- Fuß- und Schuhpflegeprodukte



Louise-Otto-Peters-Straße 9
01640 Coswig

Tel. 0 35 23 / 7 28 64
Fax 0 35 23 / 786 65

Öffnungszeiten:
Mo.-Fr. 9:00-18:00 Uhr
Sa. 9:00-12:00 Uhr

**Fußböden verlegen
aller Art**

NABO-KORK®

Ein Stück Natur im Haus

DAS FUSSBODENERLEBNIS! KORK BESITZT UNZÄHLIGE POSITIVE EIGENSCHAFTEN WIE KAUM EIN ANDERER BAUSTOFF FÜR WOHN- UND ARBEITSBEREICHE.

- ▶ trittelastisch, strapazierfähig, gelenkschonend und energiesparend
- ▶ isolierend, wärmespeichernd, lärm- und schalldämmend
- ▶ antistatisch, hygienisch, pflegeleicht und raumklimaregulierend
- ▶ andere Beläge wie Linoleum, Vinyl, Laminat sowie Parkett im Angebot

NABO-KORK GbR
Bürgerstraße 53 • 01127 Dresden
03 51/8 48 90 76
Öffnungszeiten: Mittwoch 10–17 Uhr

NABO-KORK GbR
An der Walze 12 • 01640 Coswig
0 35 23/ 5 33 19 00
Öffnungszeiten: Mo.–Fr. 10–16 Uhr, Sa. 10–12 Uhr

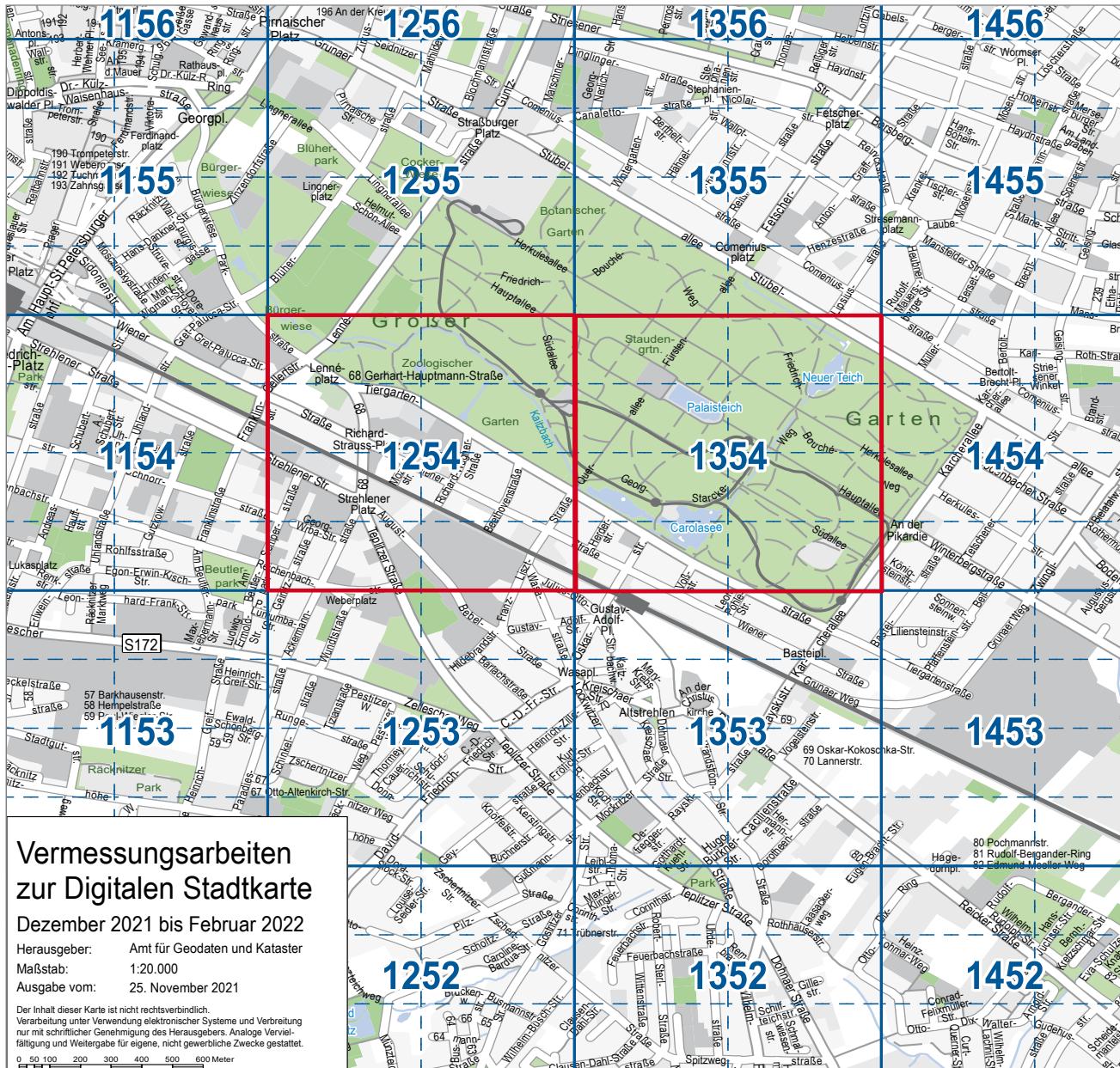
www.korkfussboden-dresden.de
nabokork.dresden@t-online.de

Vermessungsarbeiten zur Aktualisierung der Digitalen Stadtkarte

In den dargestellten Gebieten in den Stadtteilen Seevorstadt-Ost/Großer Garten, Südvorstadt-Ost, Strehlen, Striesen-Süd und Gruna werden im Zeitraum Dezember 2021 bis Februar-

ar 2022 Vermessungsarbeiten zur Laufendhaltung des Dresdner Stadt-kartenwerkes durchgeführt. Die vom Amt für Geodaten und Kataster beauftragten Bearbeiter sind verpflichtet,

nur Grundstücke zu betreten, die zur Erfüllung ihres Auftrages unbedingt erforderlich sind. Sie können sich mit einem entsprechenden Auftrags-schreiben legitimieren.



Wie viel?



Stadtrat?



Wir trauern um unsere Mitarbeiterin der Landeshauptstadt Dresden,

Frau Christiane Mücke
geboren am 17. Juni 1966
gestorben am 2. November 2021

Frau Mücke hat mit großem Engagement den Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden www.dresden.de im Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll aufgebaut und über 20 Jahre entscheidend geprägt. Wir werden sie in herzlicher Erinnerung behalten. Unsere besondere Anteilnahme gilt ihrer Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende des Gesamtpersonalrates

Wir trauern um unseren Mitarbeiter der Landeshauptstadt Dresden, Herrn

Oberbrandmeister Lutz Helbig
geboren am 30. Dezember 1965
gestorben am 30. Oktober 2021

Er war 30 Jahre im Dienste der Landeshauptstadt Dresden tätig, zuletzt als Maschinist der Feuerwache Altstadt. Wir werden sein Andenken in Ehren bewahren. Unsere aufrichtige Anteilnahme gilt seiner Familie.

Landeshauptstadt Dresden

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister

Ines Leiteritz
Vorsitzende des Gesamtpersonalrates

BEKANNTMACHUNG

Planfeststellung für das Bauvorhaben „Wehlener Straße/Alttolkewitz/Österreicher Straße zwischen Schlömilchstraße und Leubener Straße“

Anhörungsverfahren

Der in der Bekanntmachung vom 19. November 2021 bestimmte Erörterungstermin wird aufgehoben. Der Erörterungstermin wird zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführt. Über den neuen Termin werden Sie zu gebener Zeit benachrichtigt.

Dresden, 26. November 2021

Landesdirektion Sachsen

Holger Keune
Referatsleiter

Stadtbezirksbeiräte tagen

Die Dresdnerinnen und Dresdner sind herzlich zu den nächsten Sitzungen eingeladen unter Beachtung der aktuellen Hygieneregelungen (3G). Die Termine mit Auszügen aus den Tagesordnungen sind:

■ Neustadt
am Montag, 6. Dezember 2021, 17.30 Uhr,
im Stadtbezirksamt Neustadt, Bürgersaal,
Hoyerswerdaer Straße 3
■ Instandsetzung der Carolabrücke
Brückenzug C

■ Prohlis
am Montag, 6. Dezember 2021, 17 Uhr,
in der Wohnstätte für Menschen mit
geistiger Behinderung, „Altleuben 10“,
Seiteneingang Hertzstraße, Saal Café Luby
■ Errichtung von drei Bücherschränken
■ Finanzierung von Maßnahmen gemäß Aufgabenabgrenzungsrichtlinie durch den Stadtbezirksbeirat Prohlis, hier: Pilotvorhaben Masterplan Prohlis
■ Ehrung von Jubilaren, welche im Stadtbezirk Prohlis wohnen und im Jahr 2022 das 80. Lebensjahr vollenden

■ Klotzsche
am Montag, 6. Dezember 2021, 18.30 Uhr,
im LuftRAUM des Conference Centers im Flughafen Dresden, Flughafenstraße
■ Finanzierung von Maßnahmen gemäß Aufgabenabgrenzungsrichtlinie durch den Stadtbezirksbeirat Klotzsche; hier: Bepflanzung der zwei Blumenkübel im Eingangsbereich des Rathauses Klotzsche für die Jahre 2022 bis einschließlich 2025
■ Unterstützung des Straßen- und Tiefbauamtes zur Sanierung des Gehweges „Beim Gräbchen“

■ Altstadt
am Mittwoch, 8. Dezember 2021, 17.30 Uhr, im Stadtbezirksamt Altstadt, 1. Etage, Raum 100, Theaterstraße 11
■ Instandsetzung der Carolabrücke Brückenzug C
■ Bebauungsplan Nr. 3020, Dresden-Alstadt II Nr. 30, ehemaliger Kohlebahnhof – Freiberger Straße/Bauhofstraße, hier: 1. Abwägungsbeschluss 2. Satzungsbeschluss sowie Billigung der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 a Abs. 1 BauGB zum Bebauungsplan
■ Verkauf Grundstück Vorwerkstraße

■ Leuben
am Donnerstag, dem 9. Dezember 2021, 18 Uhr, in der Wohnstätte für Menschen mit geistiger Behinderung, „Altleuben 10“, Seiteneingang Hertzstraße, Saal Café Luby
■ Ehrung von Jubilaren, welche im Stadtbezirk Leuben wohnen und im Jahr 2022 das 80. Lebensjahr vollenden
■ Förderung von Projekten durch den Stadtbezirksbeirat Leuben, hier: Unterstützung Nachtcafé für Wohnunglose im Gemeindezentrum Laubegast für den Zeitraum Januar bis März 2022
■ 65. Grundschule „Am Waldpark Kleinzschachwitz“, Zschierener Straße 5 in 01259 Dresden – Teilbaumaßnahme Dachsanierung, Trockenlegung Keller und Erneuerung Trinkwassernetz

Stellenausschreibungen der Landeshauptstadt Dresden

Entgeltgruppe 9 b
Chiffre-Nr. 33211102

ab sofort unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), vorzugsweise auf den Gebieten Verwaltung oder Recht, Angestelltenehrgang II

Arbeitszeit: Vollzeit

Bewerbungsfrist: 10. Dezember 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ Im Amt für Gesundheit und Prävention, Abteilung Amtsärztlicher Dienst, ist die Stelle

Facharzt im Amtsärztlichen Dienst

(m/w/d)

Entgeltgruppe 15

+ Arbeitsmarktzulage

Chiffre-Nr. 53211102

zum nächstmöglichen Zeitpunkt unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

Approbation als Arzt
abgeschlossene Weiterbildung zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen, Allgemeinmedizin, Innere Medizin, Neurologie, Orthopädie, Chirurgie oder vergleichbar

Arbeitszeit: Vollzeit

Bewerbungsfrist: 16. Dezember 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ Im Schulverwaltungsamt, Abteilung Finanzen und Controlling, ist die Stelle

Sachbearbeiter
Anlagenbuchhaltung (m/w/d)
Entgeltgruppe 7
Chiffre-Nr. 40211102

ab 1. März 2022 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren oder gleichwertig, A-I-Lehrgang

Arbeitszeit: Vollzeit

Bewerbungsfrist: 10. Dezember 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ Im Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Straßeninspektion, ist die Stelle

Straßenwärter (Straßenaufsicht)
(m/w/d)
Entgeltgruppe 8
Chiffre-Nr. 66211105

ab 1. Juni 2022 unbefristet zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Ausbildung in einem anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren als Straßenwärter

Arbeitszeit: Vollzeit

Bewerbungsfrist: 16. Dezember 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ Im Büro der Integrations- und Ausländerbeauftragten ist die Stelle

Sachbearbeiter für
Migration und Integration
(m/w/d)
Entgeltgruppe 9 c
Chiffre-Nr. IAB211101

ab 1. Januar 2022 befristet bis 31. Dezember 2024 zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA), A-II-Lehrgang

Arbeitszeit: Teilzeit mit 19 bzw. 18 Stunden

Bewerbungsfrist: 10. Dezember 2021

► bewerberportal.dresden.de

■ Im Jobcenter, Bereich Leistungsgewährung, sind zwei Stellen

Sachbearbeiter Leistungsgewährung
SGB II (m/w/d)
Entgeltgruppe 9 b
Chiffre-Nr. JC211101

ab sofort unbefristet sowie befristet zur Mutterschutz- und Elternzeitvertretung zu besetzen.

Voraussetzungen

abgeschlossene Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni), Fachwirt (VWA, BA) vorzugsweise im verwaltungsrechtlichen Bereich, A-II-Lehrgang

Arbeitszeit: Vollzeit

Bewerbungsfrist: 20. Dezember 2021

► bewerberportal.dresden.de

www.dresden.de/stellen



Bewerben?



dresden.de/stellen

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG), hier:

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen

Auf Grundlage des § 28 Abs. 1 Satz 1, § 29 Abs. 1 und 2, § 30 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende Allgemeinverfügung.

I. Begriffsbestimmung:

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten, soweit nicht anders angegeben, für folgende Personen (betroffene Personen):

1. Personen, die engen Kontakt zu einer mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person (positiv getestete Person im Sinne der Nr. I. 3 dieser Verfügung, Quellfall) nach den jeweils geltenden Kriterien des Robert Koch-Instituts hatten, gelten als enge Kontaktpersonen. Dazu gehören insbesondere Personen, die mit der positiv getesteten Person in einem Hausstand zusammenleben (Hausstandsangehörige), sobald sie von dieser Person über das positive Testergebnis informiert wurden oder auf anderem Weg diese Information erhalten haben.

2. Personen, die Symptome zeigen, die auf eine SARS-CoV-2-Infektion hindeuten (COVID-19-typische Symptome), und für die entweder das Gesundheitsamt eine Testung auf SARS-CoV-2 angeordnet hat oder die sich aufgrund der Symptome nach ärztlicher Beratung einer Testung auf SARS-CoV-2 unterzogen haben bis zum Vorliegen des Testergebnisses (Verdachtspersonen). Personen, die sich selbst

mittels Antigenschnelltest positiv getestet haben (sog. Selbsttest), der ohne fachkundige Aufsicht durchgeführt wurde, gelten bis zum Vorliegen des Ergebnisses des PCR-Tests (molekularbiologische Untersuchung auf das Vorhandensein von Coronavirus SARS-CoV-2) als Verdachtsperson.

3. Personen, die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest (Antigentest für den direkten Erregernachweis von SARS-CoV-2 in Anwendung durch Dritte) oder ein unter fachkundiger Aufsicht selbst durchgeföhrter Antigenschnelltest oder PCR-Test ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen) und die weder enge Kontaktpersonen nach Nr. I. 1 dieser Allgemeinverfügung noch Verdachtspersonen nach Nr. I. 2 dieser Allgemeinverfügung sind.

4. Als vollständig gegen COVID-19 geimpft gilt eine Person ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Die zugrundeliegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein und aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen.

5. Als genesen gilt eine Person, bei der vor frühestens 28 Tagen und vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag.

6. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten zudem für betroffene Personen, die nicht ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Landeshauptstadt Dresden haben oder zuletzt hatten, wenn der Anlass für die Amtshandlung in der Landeshauptstadt Dresden hervortritt. In diesen Fällen wird das örtlich zuständige Gesundheitsamt unverzüglich unterrichtet. Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten so lange fort, bis das örtlich zuständige Gesundheitsamt etwas Anderes entscheidet.

7. Sofern die betroffenen Personen einen mündlichen oder schriftlichen Bescheid über die Anordnung der Quarantäne durch das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Dresden bekommen haben, geht diese Anordnung den Regelungen dieser Allgemeinverfügung vor.

II. Vorschriften zur Absonderung:

1. Anordnung der Absonderung:

a. Enge Kontaktpersonen müssen sich auf Anordnung des Gesundheitsamtes absondern. Die Anordnung kann fernmündlich ergehen, sodass Kontaktpersonen den Regelungen dieser Allgemeinverfügung unterfallen. Sie erhalten eine schriftliche oder elektronische Mitteilung darüber, dass sie dem Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung unterstellt sind. Das Gesundheitsamt nimmt die Kontaktdaten auf und belehrt die Kon-

taktpersonen unverzüglich schriftlich, elektronisch oder zunächst mündlich über die einzuhaltenden Maßnahmen. Die einzuhaltenden Maßnahmen sind einsehbar unter www.dresden.de/corona. Ohne zusätzliche Anordnung des Gesundheitsamtes müssen sich Hausstandsangehörige eigenverantwortlich und unverzüglich nach Kenntnisierlangung von dem positiven Testergebnis der im Hausstand wohnenden Person in Absonderung begeben (Nr. I.4). Hausstandsangehörige, in deren Haushalt eine Person mit Verdacht auf eine Infektion (Verdachtsperson nach Nr. I.2 dieser Allgemeinverfügung) lebt, sollen ihre Kontakte reduzieren.

Ausgenommen von der Pflicht zur Absonderung und der Weitergabe ihrer Kontaktdaten bzw. der Reduktion ihrer Kontakte sind Hausstandsangehörige, die seit dem Zeitpunkt der Testung bzw. Symptombeginn des Quellfalls sowie in den vorangegangenen zwei Tagen vor diesem Zeitpunkt, soweit die positiv getestete Person symptomfrei ist, bzw. 48 Stunden vor Symptombeginn der positiv getesteten Person keinen Kontakt zu der positiv getesteten Person hatten und ihrerseits keine typischen Symptome aufweisen. Nach den Umständen des Einzelfalls kann das Gesundheitsamt auch abweichend vorgehen.

Genesene und geimpfte Personen sind von der Absonderung befreit. Daher entfällt die Anordnung zur Absonderung für symptomfreie und zum Zeitpunkt des Kontaktes zu einer positiv getesteten Person vollständig geimpfte oder genesene Personen.

a) Als vollständig gegen COVID-19 geimpft gilt eine Person ab dem 15. Tag nach Gabe der letzten Impfdosis. Die zugrundeliegende Schutzimpfung muss mit einem oder mehreren vom Paul-Ehrlich-Institut im Internet unter der Adresse www.pei.de/impfstoffe/covid-19 genannten Impfstoffen erfolgt sein und aus der dort veröffentlichten Anzahl von Impfstoffdosen, die für eine vollständige Schutzimpfung erforderlich ist, bestehen.

b) Als genesen gilt eine Person, bei der vor höchstens sechs Monaten eine mittels PCR-Test bestätigte SARS-CoV-2-Infektion vorlag.

Der Nachweis der Impfung bzw. Genesung ist auf Verlangen durch die zuständige Behörde vorzuzeigen.

Trotz der Befreiung von der Absonderung sind genesene und vollständig gegen COVID-19 geimpfte Hausstandsangehörige und weitere vom Gesundheitsamt abgesonderte Kontaktpersonen verpflichtet, bis zum 14. Tag nach dem letzten Kontakt zu dem SARS-CoV-2-Fall ein Selbstmonitoring (Körpertemperatur, Symptome) durchzuführen.

Entwickeln diese Kontaktpersonen COVID-19-typische Symptome, müssen sich diese selbst in Absonderung begeben und eine zeitnahe Testung veranlassen.

Die Befreiung von der Absonderung gilt jedoch nicht, wenn der Verdacht oder Nachweis besteht, dass beim Quellfall eine Infektion mit einer der besorgniserregenden SARS-CoV-2-Varianten (außer Alpha oder Delta-Variante) vorliegt, bei denen die Empfehlungen des RKI weiterhin keine Ausnahmen von der Absonderungspflicht vorsehen (siehe: https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Kontaktperson/Management.html).

Allen Personen, die Kontakt mit einer positiv getesteten Person hatten und nicht abgesondert sind, wird dringlich empfohlen, sich eigenverantwortlich mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test auf das Vorliegen einer Infektion mit SARS-CoV-2 testen zu lassen. Die Testung soll am 4. oder 5. Tag nach dem Kontakt zu der positiv getesteten Person stattfinden. Bis zum Vorliegen des Testergebnisses sollen sie ihre Kontakte reduzieren.

b. Verdachtspersonen müssen sich unverzüglich nach Vornahme der Testung absondern. Verdachtspersonen, die sich selbst mittels eines Selbsttests positiv getestet haben (Nr. I.2 dieser Allgemeinverfügung), müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen und sich bis zum Vorliegen des Testergebnisses absondern. Für den Zeitraum der Durchführung einer Testung außerhalb des Absonderungsortes gilt die Absonderung als aufgehoben. Im Fall eines positiven PCR-Testergebnisses gilt die Person dann als positiv getestete Person. Verdachtspersonen im Sinne dieser Definition sind keine Personen, die an Reihentests, insbesondere aus beruflichen Gründen, teilnehmen, sofern nicht eine andere Vorschrift explizit für diesen Fall eine Absonderung anordnet. Ver-

Geimpft?



dresden.de/corona

Mund-Nasen-Bedeckung tragen.



dresden.de/corona

dachtspersonen sind verpflichtet, ihre Hausstandsangehörigen (Nr. II.1 dieser Allgemeinverfügung) über den Verdacht auf eine Infektion zu informieren und auf das Gebot zur Kontaktreduzierung hinzuweisen.

- c. Positiv getestete Personen sind verpflichtet,
 - a) sich unverzüglich nach Kenntnis erlangung des positiven Testergebnisses abzusondern.
 - b) im Falle der Testung mit einem Antigenschnelltest, einen PCR-Test durchführen zu lassen.
 - c) ihren Hausstandsangehörigen ihr positives Testergebnis mitzuteilen und sie darüber zu informieren, dass sie sich absondern müssen.
 - d) ggf. weitere enge Kontaktpersonen über ihr positives Testergebnis und die Empfehlung zur Testung nach dem 4. oder 5. Tag des letzten Kontaktes zu informieren.
 - e) auf Verlangen das Gesundheitsamt über ihre Hausstandsangehörigen und ggf. weitere enge Kontaktpersonen zu informieren.

Personen, welche die Corona-Warn-App heruntergeladen haben, wird dringend empfohlen, das positive Testergebnis zu teilen. Der Nachweis des positiven PCR-Testergebnisses ist aufzubewahren, um bei Bedarf ein Genesenenzertifikat erstellen zu lassen.

2. Durch einen Antigenschnelltest positiv getestete Personen haben sich unverzüglich mittels eines PCR-Tests bei einem Arzt oder bei einer testenden Stelle nachtesten zu lassen, um das Testergebnis zu bestätigen. Im Falle der Positivtestung durch einen Selbsttest (Corona-Laien-Test, Nr. I.2 dieser Allgemeinverfügung) besteht die Pflicht zur Nachtestung mittels PCR-Untersuchung gleichermaßen, bis zum Vorliegen des Ergebnisses gelten sie als Verdachtsperson (Nr. II.1 b dieser Allgemeinverfügung). Bei mittels Antigenschnelltest positiv getesteten Personen endet die Absonderung und ggf. die der Hausstandsangehörigen mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses durch einen PCR-Test. Die Person muss das Gesundheitsamt unverzüglich unter Vorlage des negativen Befundergebnisses per E-Mail an gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de oder Telefon (03 51) 4 88 53 22 oder per Fax an (03 51) 4 88 82 03 sowie die engen Kontaktpersonen einschließlich der Hausstandsangehörigen darüber in Kenntnis setzen.

3. Die Absonderung hat in einer Wohnung oder einem anderweitig räumlich abgrenzbaren Teil eines Gebäudes zu erfolgen (Absonderungsort).

4. Enge Kontaktpersonen, Verdachtspersonen und positiv getestete Personen dürfen während der Zeit der Absonderung den Absonderungsort ausschließlich nur für die Durchführung der Testung oder zur Inanspruchnahme medizinischer Behandlungen unter strenger Beachtung der Hygieneregeln (FFP2-Maske, Abstandsregeln) verlassen werden. Im Übrigen gilt Nr. V.2.

5. In der gesamten Zeit der Absonderung muss eine räumliche oder zeitliche Trennung des Betroffenen von anderen Hausstandsangehörigen sichergestellt sein. Eine „zeitliche Trennung“ kann

z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine „räumliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass sich die betroffene Person in einem anderen Raum als die anderen Hausstandsangehörigen aufhält. 6. Während der Absonderung darf die betroffene Person keinen Besuch durch Personen, die nicht zum selben Haushalt gehören, empfangen. Das Gesundheitsamt kann im begründeten Einzelfall eine andere Entscheidung treffen. 7. Die testende Stelle informiert die Verdachtsperson und positiv getestete Personen schriftlich oder elektronisch über die Verpflichtung zur Absonderung. Die Meldepflichten gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. t und § 7 Abs. 1 Nr. 44a IfSG bleiben davon unberührt und erfolgen unter Nutzung elektronischer Schnittstellen. Alternativ hat die Meldung durch Befundübermittlung an gesundheitsamt-

sind Informationen aus dem Tagebuch mitzuteilen.

2. Während der Absonderung hat die enge Kontaktperson nach Anordnung des Gesundheitsamtes Untersuchungen (z. B. ärztliche Konsultationen und Diagnostik) und die Entnahme von Untersuchungsmaterial durch Beauftragte des Gesundheitsamtes an sich vornehmen zu lassen. Dies betrifft insbesondere Abstriche von Schleimhäuten und Blutentnahmen. Unabhängig einer Anordnung durch das Gesundheitsamt wird der engen Kontaktperson dringend eine Testung mittels Antigenschnelltest oder PCR-Test zwischen Tag 3 und Tag 5, gerechnet ab dem Tag des letzten Kontaktes zur positiv getesteten Person bzw. bei im Haushalt lebenden Personen, gerechnet ab dem Tag des positiven Testergebnisses, empfohlen.

V. Weitergehende Regelungen während der Absonderung

1. Sollte während der Absonderung eine weitergehende medizinische Behandlung oder ein Rettungstransport erforderlich werden, muss die betroffene Person vorab telefonisch die versorgende Einrichtung oder den Rettungsdienst über den Grund der Absonderung informieren. Beim Auftreten von Krankheitssymptomen ist zudem unverzüglich der Hausarzt zu kontaktieren.

2. Ist die betroffene Person minderjährig oder ist eine Betreuerin oder ein Betreuer gesetzlich bestimmt, sind die Personensorgeberechtigten für die Einhaltung der Absonderung verantwortlich.

3. Ist die Aufrechterhaltung der Pflege oder der medizinischen Versorgung trotz Ausschöpfung aller organisatorischen Möglichkeiten gefährdet, können asymptomatisch positiv getestete Personen die berufliche Tätigkeit unter Beachtung von Auflagen zur Einhaltung der Infektionshygiene ausüben. Dies ist nur zur Versorgung von an COVID-19 erkrankten Personen unter Tragen einer FFP2-Maske und der Einhaltung der Hygienemaßnahmen gestattet. Die Unterbrechung der Absonderung gilt ausschließlich für die Ausübung der Tätigkeit. Das zuständige Gesundheitsamt ist über die Einsatzdauer der positiv getesteten Person unverzüglich zu informieren

VI. Beendigung der Maßnahmen

1. Bei Hausstandsangehörigen sowie durch das Gesundheitsamt abgesonderten engen Kontaktpersonen endet die Absonderung zehn Tage nach dem Tag des letzten Kontakts zu dem Quellfall soweit das Gesundheitsamt nichts Anderes angeordnet hat. Der erste volle Tag der Absonderung ist der Tag nach dem letzten Kontakt zum Quellfall. Am Ende der Absonderungszeit soll eine Testung mittels PCR-Test erfolgen. Im Fall eines positiven Testergebnisses wird auf Nr. VI.3 verwiesen.

Die Absonderungszeit kann früher beendet werden, wenn ein frühestens am 7. Tag vorgenommener PCR-Test oder Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses und ist auf Anforderung vorzulegen.

Die Testung muss als Fremdtestung durch einen Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 Coronavirus-Testverordnung (TestV), wie zum Beispiel Arztpraxen,

Apotheken oder beauftragte Teststellen erfolgen. Bei Schülerinnen und Schülern kann der Antigenschnelltest auch in der Schule unter Aufsicht erfolgen, wenn die Testung bei einem Leistungserbringer nicht möglich ist. Der Antigenschnelltest muss die durch das Paul-Ehrlich-Institut in Abstimmung mit dem Robert Koch-Institut festgelegten Mindestkriterien für Antigen-Tests erfüllen.

2. Bei Verdachtspersonen endet die Absonderung mit dem Vorliegen eines negativen Testergebnisses (PCR-Test). Das negative Testergebnis ist auf Verlangen der Verdachtsperson schriftlich oder elektronisch zu bestätigen. Im Fall eines positiven Testergebnisses wird auf Nr. VI.3 verwiesen.

3. Bei positiv getesteten Personen endet die Absonderung grundsätzlich nach 14 Tagen, wenn keine Symptome aufgetreten sind. Im Fall des Auftretens von Symptomen endet die Absonderungsfrist nach frühestens 14 Tagen und mindestens 48-stündiger Symptomfreiheit. Bei fortbestehendem Nachweis von SARS-CoV-2 über den Absonderungszeitraum hinaus, kann das Gesundheitsamt die Absonderung um längstens sieben Tage verlängern bzw. andere Maßnahmen ergreifen. Personen, die vollständig geimpft sind und keine Symptome entwickelt haben, können die Absonderung frühzeitig beenden, wenn ein frühestens am 5. Tag vorgenommener PCR-Test oder ein am 7. Tag vorgenommener Antigenschnelltest negativ ausfällt. Die Absonderung endet mit dem Vorliegen des negativen Testergebnisses. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

Bei Personen, deren positiver Antigenschnelltest nicht durch den im Anschluss durchgeführten PCR-Test bestätigt wird, endet die Absonderung sofort mit dem Vorliegen des negativen PCR-Testergebnisses. Dies gilt auch für die zur Absonderung verpflichteten Hausstandsangehörigen. Der Nachweis des negativen Testergebnisses ist für den Zeitraum von acht Wochen aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen.

VII. Meldepflicht für Untersuchungsstellen

1. Einrichtungen und Angebote, die eine Antigenschnelltestung oder PCR-Testung für Dritte anbieten, gelten als Untersuchungsstellen im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 IfSG unabhängig einer Beauftragung durch das Gesundheitsamt nach § 6 Coronavirus-Testverordnung. Sie sind zur Meldung des direkten ErregerNachweises von SARS-CoV-2 an das Gesundheitsamt verpflichtet. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn unmittelbar an ein positives Antigenschnelltestergebnis eine PCR-Untersuchung angeschlossen wird. Bereits das positive Antigenschnelltestergebnis ist meldepflichtig im Sinne von §§ 6 ff. IfSG.

2. Einrichtungen und Angebote, die im Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden Antigenschnelltestungen oder PCR-Testungen für Dritte anbieten, sind zur Meldung des Angebotes an das Gesundheitsamt verpflichtet. Die Meldung hat unter Angabe des Standortes und einer verantwortlichen Person an

gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de zu erfolgen. Von der Meldung ausgenommen sind Arbeitgeber, die ausschließlich Testungen für ihre Beschäftigten anbieten.

VIII. Ordnungswidrigkeit

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung kann nach § 73 Absatz 1a Nummer 6 in Verbindung mit Absatz 2 IfSG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 25 000,00 Euro geahndet werden. Wird die Ordnungswidrigkeit vorsätzlich begangen und dadurch die Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) verbreitet, kann dies gemäß § 74 IfSG als Straftat geahndet werden.

IX. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Allgemeinverfügung tritt am 23. November 2021, um 0.00 Uhr, in Kraft

und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Sie tritt mit Ablauf des 16. Januar 2022 außer Kraft. Gleichzeitig tritt die Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Absonderung von engen Kontaktpersonen, von Verdachtspersonen und von positiv auf das Coronavirus getesteten Personen vom 26. Oktober 2021 außer Kraft.

Im Übrigen:

Die Bekanntgabe durch öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung

im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Abs. 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untnlich ist. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/corona abgerufen

und eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Dresden, 22. November 2021

Dirk Hilbert

Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Dresden

Die Allgemeinverfügung mit ihrer Begründung ist nachzulesen unter www.dresden.de/corona.

Zwingende Verhaltensregeln für abgesonderte Personen

- Bleiben Sie zu Hause. Das Verlassen der eigenen Häuslichkeit ist untersagt und nur für dringende Arztbesuche, zur Testung auf das neuartige Coronavirus oder nach Zustimmung des Amtes für Gesundheit und Prävention erlaubt.
- Empfangen Sie keine Besuche und vermeiden Sie Kontakte zu Dritten. Bei unvermeidbarem Kontakt mit Dritten ist ein mehrlagiger Mund-Nasen-Schutz zu tragen und strikte Händehygiene einzuhalten. Die Namen aller Personen, mit denen im genannten Zeitraum in unvermeidbaren Kontakt getreten wird, sowie die Dauer des jeweiligen Kontakts sind täglich schriftlich zu dokumentieren.
- Halten Sie mindestens 1,5 Meter Abstand zu Dritten.
- Achten Sie auf eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern. Eine „zeitliche Trennung“ kann z. B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann

z. B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.

- Für minderjährige betreuungsbedürftige Kinder empfehlen wir die Betreuung durch nur eine erwachsene Person
- Achten Sie auf Hustenetikette und regelmäßige Händehygiene.
- Sorgen Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume.
- Teilen Sie keine Haushaltsgegenstände (Geschirr, Wäsche, etc.) mit Haushaltsgenossen, ohne diese zuvor wie üblich zu waschen.
- Nutzen Sie nach Möglichkeit ein eigenes Badezimmer, mindestens jedoch eigene Hygieneartikel.
- Waschen Sie Ihre Wäsche regelmäßig und gründlich (übliche Waschverfahren).
- Verwenden Sie Einwegtücher für Sekrete aus den Atemwegen und entsorgen Sie diese umgehend im Restmüll.
- Nehmen Sie für die Dauer der Absonderung keine Mülltrennung vor, sondern

entsorgen Sie den Müll gesammelt über die Restmülltonne. Davon ausgenommen sind Altpapier, Altglas, Elektroschrott und Batterien.

- Beobachten Sie, ob Sie Krankheitssymptome entwickeln (Husten, grippeähnliche Symptome, Fieber). Falls ja, stellen Sie sich nach vorheriger telefonischer Ankündigung bei Ihrem Hausarzt vor.
- Führen Sie eine Gesundheitsüberwachung durch, d. h. schreiben Sie mögliche Krankheitssymptome auf und messen Sie zweimal täglich die Körpertemperatur. Notieren Sie alles, um dies ggf. später nachvollziehen zu können.
- Brauchen Sie medizinische Hilfe, kontaktieren Sie Ihren Hausarzt, den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Telefon 116 117) oder im Notfall den Rettungsdienst. Erläutern Sie dabei unbedingt, dass Sie im Zusammenhang mit dem neuartigen Coronavirus abgesondert wurden.

Hinweise für Angehörige einer ab-

gesonderten Person:

- Unterstützen Sie die abgesonderte Person im Alltag (Einkäufe, Haushalt, ...).
- Reduzieren Sie enge Körperkontakte.
- Halten Sie sich nicht näher als 1,5 Meter zur Person und nur falls nötig in der Nähe auf.
- Falls Sie Symptome bei der abgesonderten Person erkennen, informieren Sie den Hausarzt der abgesonderten Person oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst (Telefon 116 117).
- Sorgen Sie für gute Belüftung der Wohn- und Schlafräume.
- Achten Sie auf regelmäßige Händehygiene.
- Reinigen Sie regelmäßig Kontaktflächen.

Erreichbarkeit des Amtes für Gesundheit und Prävention für Rückfragen:

(03 51) 4 88 53 22 (Hotline)
gesundheitsamt-corona@dresden.de oder

gesundheitsamt-infektionsschutz@dresden.de

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) sowie der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-Verordnung – SächsCoronaNotVO) in der jeweils geltenden Fassung, hier:

Allgemeinverfügung der Landeshauptstadt Dresden über die Anordnung von Schutzmaßnahmen anlässlich der Corona-Pandemie

Auf Grundlage von § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 sowie § 28a Absatz 1 und Absatz 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) sowie in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sowie in Verbindung mit der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung von Notfallmaßnahmen zur Brechung der vierten Coronavirus SARS-CoV-2-Welle (Sächsische Corona-Notfall-

Verordnung – SächsCoronaNotVO), erlässt die Landeshauptstadt Dresden als örtlich zuständiges Gesundheitsamt folgende Allgemeinverfügung.

1. Der Konsum von Alkohol auf öffentlichen Verkehrsflächen und an sonstigen öffentlichen Orten unter freiem Himmel sowie in öffentlich zugänglichen Einrichtungen wird täglich in der Zeit von 20 Uhr bis 6 Uhr des Folgetages untersagt. Neben den in den verbindlichen Anlagen 1 bis 5 ausgewiesenen Innenstadtlagen gilt dies insbesondere
 - a. vor gastronomischen Einrichtungen einschließlich Bars, Imbissangeboten sowie Biergärten;
 - b. auf Sport- und Spielflächen;
 - c. an Haltestellen und vor Bahnhofsgebäuden;

d. auf Parkplätzen;

e. in Park-, Grün- und Freizeitanlagen;

f. im durch jedermann zugänglichen privaten Raum, wie insbesondere auf privatem Grund liegende Zugänge zu Einkaufszentren oder anderen Einrichtungen.

2. Die Abgabe von alkoholhaltigen Getränken ist in der unter Ziffer 1 genannten Zeit im gesamten Stadtgebiet nur in mitnahmefähigen und verschlossenen Behältnissen erlaubt.

3. Die Abgabe von alkoholischen Heißgetränken zum Verzehr unter freiem Himmel ist im gesamten Stadtgebiet ganztägig untersagt. Dies gilt nicht für Gastronomiebetriebe mit Außenbereich, soweit die Anforderungen nach § 10 Abs. 1 SächsCoronaNotVO erfüllt werden.

4. Diese Allgemeinverfügung tritt am 25. November 2021, um 0.00 Uhr, in Kraft und hängt öffentlich an der Anschlagtafel im Eingangsbereich des Rathauses Dr.-Külz-Ring 19 in 01067 Dresden aus. Sie gilt bis auf Widerruf.

Gründe:

Die Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 bewegt sich in Dresden und dem Freistaat Sachsen mit extrem hoher Dynamik. Der Freistaat Sachsen hat aus diesem Grund die o. g. Verordnung erlassen und die Kommunen zur Definition von Verbotszonen für Alkoholkonsum und -abgabe angehalten. Überdies kann die Kommune verschärfende Maßnahmen ergreifen,

► Seite 16

◀ Seite 15

um das Infektionsgeschehen zu bremsen und nicht notwendige Kontakte zu minimieren. Diese Allgemeinverfügung gilt unabhängig des Status Genesung oder Impfung für jedermann auf dem Stadtgebiet der Landeshauptstadt Dresden. Zuständigkeit und Rechtsgrundlage: Die Landeshauptstadt Dresden ist gemäß § 22 SächsCoronaNotVO sowie § 28 IfSG in Verbindung mit § 54 sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung und des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zur Regelung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz und für die Kostenerstattung für Impfungen und andere Maßnahmen der Prophylaxe (IfSGZuVO) sachlich zuständig. Sie ist weiterhin gemäß § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Nr. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) auch örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung.

Zu Ziffer 1 bis 3 dieser Allgemeinverfügung:

Neben den nach der SächsCoronaNotVO greifenden Schutzmaßnahmen ist die Landeshauptstadt Dresden nach § 1 Abs. 4 vorbezeichnete Verordnung gehalten, betroffene Örtlichkeiten festzulegen, in denen der Alkoholkonsum und die -abgabe beschränkt bzw. untersagt werden. Ergänzend kann die Kommune gemäß § 1 Abs. 1 SächsCoronaNotVO verschärfende Maßnahmen ergreifen, was hier im Wege der Abgabe von alkoholischen Heißgetränken unter freiem Himmel außerhalb von Gastronomiebetrieben, die ohnehin die Auflagen nach § 10 Abs. 1 SächsCoronaNotVO beachten müssen, getan wird. Notwendig wird dies aufgrund des hochdynamischen Infektionsgeschehens, das sich in Dresden, dem Freistaat Sachsen aber auch der Bundesrepublik Deutschland zeigt. Es ist zwingend geboten, Gegenmaßnahmen zu ergreifen und so nicht notwendige Kontakte weitgehend zu minimieren, um das Infektionsgeschehen abzuschwächen und eine Überlastung des Gesundheitssystems zu vermeiden. Es wird auf die Ermessenserwägungen des Freistaates Sachsen bei Erlass der SächsCoronaNotVO vom 19. November 2021 verwiesen, die dieser Allgemeinverfügung gleichsam zugrunde liegen. Die Erwägungen des Verordnungsgebers und damit auch der Landeshauptstadt Dresden können eingesehen werden im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt. Ergänzend ist dazu auszuführen: Bereits geringe Mengen Alkohol können dazu führen, dass die hemmenden und kontrollierenden Funktionen des Gehirns gemindert werden und die allgemeine Wahrnehmung sowie das Verhalten des Konsumenten sich leicht bis stark verändern. Weniger umsichtiges oder unvorsichtiges Verhalten können die Folge sein. Das beeinträchtigte Verhalten kann dazu führen, dass die Einhaltung der Infektionsschutzregeln erschwert und die Ausbreitung der

Pandemie begünstigt wird. Bei den in Anlagen 1 bis 5 ausgewiesenen Bereichen handelt es sich um die nach den vorliegenden Erfahrungen im Zusammenhang mit Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit bestehenden Schwerpunktbereiche im Stadtgebiet. Die Anlagen 1 bis 3 umfassen den am meisten durch Menschen frequentierten Innenstadtkernbereich mit den Hauptpersonenströmen beginnend an der Nordseite des Hauptbahnhofes bis zum Albertplatz. Anlage 4 umfasst die zum großen Teil stark verdichteten Gebiete der Äußeren Neustadt und des Hechtviertels, welche durch eine Kneipen- und Partyszene gekennzeichnet ist und demnach im Hinblick auf Alkoholkonsum in der Öffentlichkeit im Dresdner Stadtgebiet eine besondere Bedeutung zukommt. Die in Anlage 5 ausgewiesenen Bereiche ziehen aufgrund ihrer grünen und gastronomisch geprägten Infrastruktur viele Besucherinnen und Besucher an, wobei an den gastronomischen Angeboten ein Verweilen mit hoher Infektionsgefahr zu erwarten ist. Insbesondere in den als Anlagen 1 bis 5 ausgewiesenen Bereichen steht zu erwarten, dass durch die Begrenzung des Zugangs zu gastronomischen Einrichtungen sowie Schank- und Speisewirtschaften Verdrängungseffekte auf Plätze und Straßen einsetzen. Darüber hinaus definiert diese Allgemeinverfügung Örtlichkeiten, die zur Ansammlung von Menschen für den gemeinschaftlichen Genuss von Alkohol unter Missachtung der allgemeinen Hygieneregelungen geeignet sind. Damit wird dem Willen des Verordnungsgebers Rechnung getragen, den Alkoholkonsum auch an Orten zu untersagen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten. Umfasst sind daher auch private Flächen, die durch jedermann begehbar sind, wie beispielsweise Zuwegungen zu Einkaufszentren oder ähnlichen Einrichtungen. Damit sollen nicht zuletzt Verdrängungseffekte aus den Innenstadtlagen heraus unterbunden werden, weshalb eine Definition stadtweiter Örtlichkeiten über die Anlagen 1 bis 5 unabhängig von der Tageszeit geeignet, erforderlich und angemessen ist, um die dringend erforderliche Reduzierung nicht notwendiger Kontakte umzusetzen. Da ein Verweilen insbesondere durch die Abgabe alkoholhaltiger Heißgetränke begünstigt wird, ist die Abgabe hier gegenüber Kaltgetränken ebenfalls weitergehend eingeschränkt. Die Maßnahmen der unmittelbar nach SächsCoronaNotVO geltenden Zugangsbeschränkungen für gastronomische Bereiche und das nunmehr verfügte Alkoholkonsumverbot greifen damit ineinander, um einen insgesamt erhöhten Infektionsschutz durch Minimierung der enthemmenden Wirkung von Alkohol im öffentlichen Raum zu erreichen.

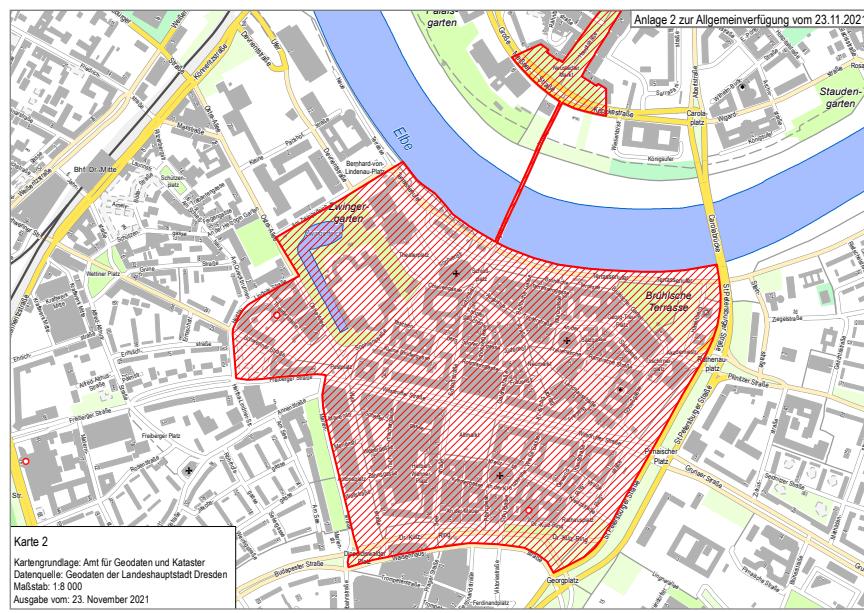
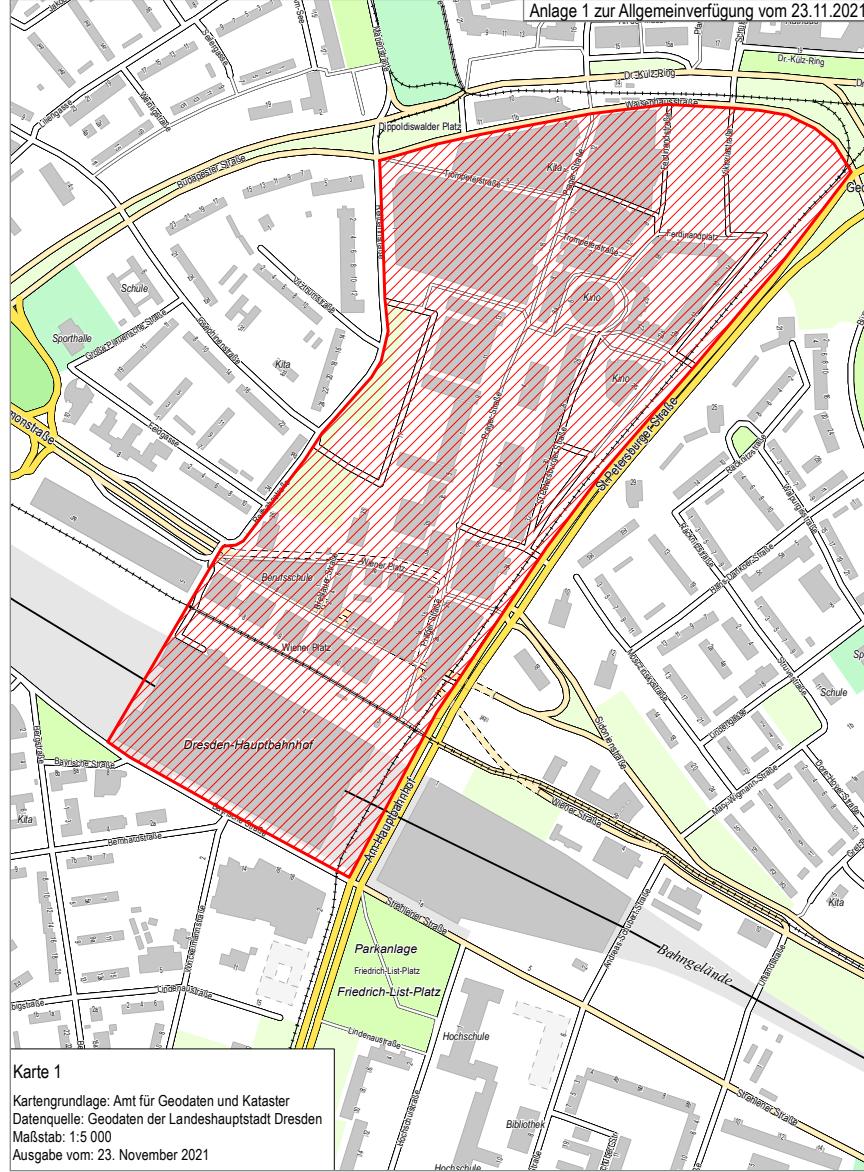
Die ergriffenen Maßnahmen sind in Abwägung der Rechtsgüter der Freiheit des Einzelnen und der Gesundheit geeignet, erforderlich und angemessen, um den Schutzzweck der SächsCoronaSchVO, nämlich die Verlangsamung des Infekti-

onsgeschehens zum Gesundheitsschutz des Einzelnen zu erfüllen. Die Freiheit des Einzelnen muss im beschriebenen Umfang hinter dem Gesundheitsschutz der Bevölkerung zurücktreten.

Im Übrigen:

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Regelungsanordnungen im Tenor dieser Allgemeinverfügung haben kraft Gesetzes nach § 28 Absatz 3 i. V. m. § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Es besteht die sofortige Vollziehung.

Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 4 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntgabe vom 16. Juli 1998 (Bekanntmachungssatzung). Eine Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt ist nicht rechtzeitig möglich. Eine weitere Verzögerung der Anordnungen ist aus Gründen des Gesundheitsschutzes nicht vertretbar. Die öffentliche Bekanntmachung wird durch verschiedene Medien parallel zum förmlichen Aushang über



die Pressearbeit der Landeshauptstadt Dresden begleitet. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 1 SächsVwVfG i. V. m. § 41 Absatz 3 VwVfG ortsüblich bekannt gemacht, da eine Bekanntgabe an die Beteiligten aufgrund der Sachlage untunlich ist. Nach § 41 Absatz 4 Satz 4 VwVfG gilt die Allgemeinverfügung am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung kann auf der

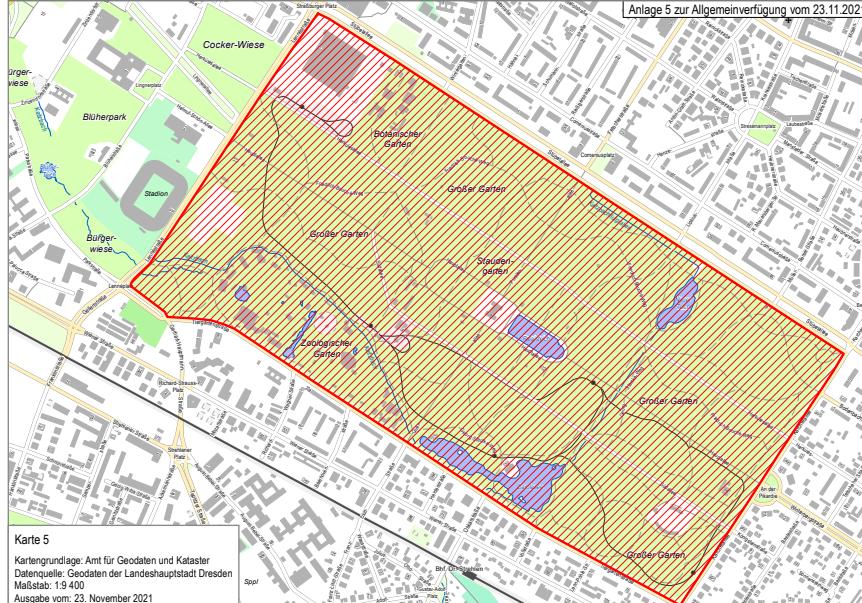
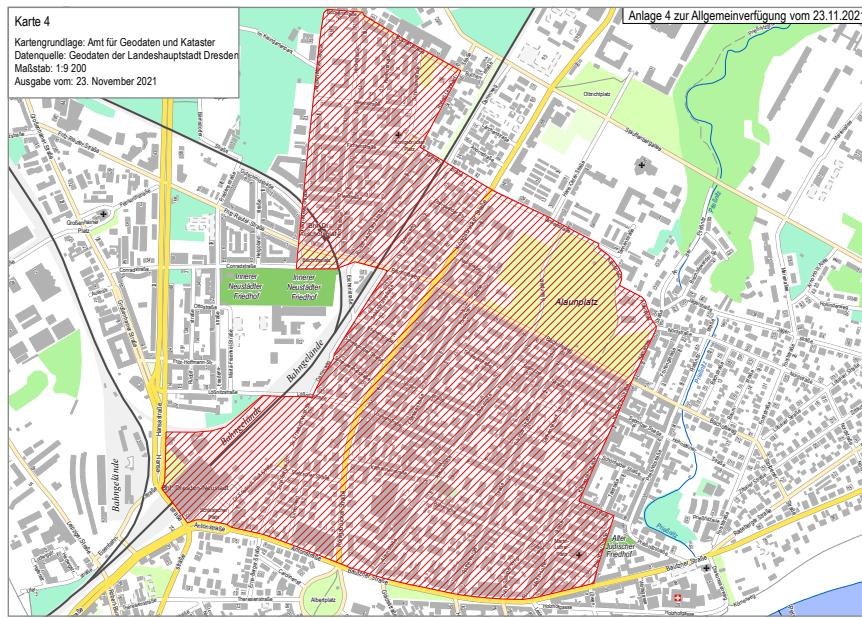
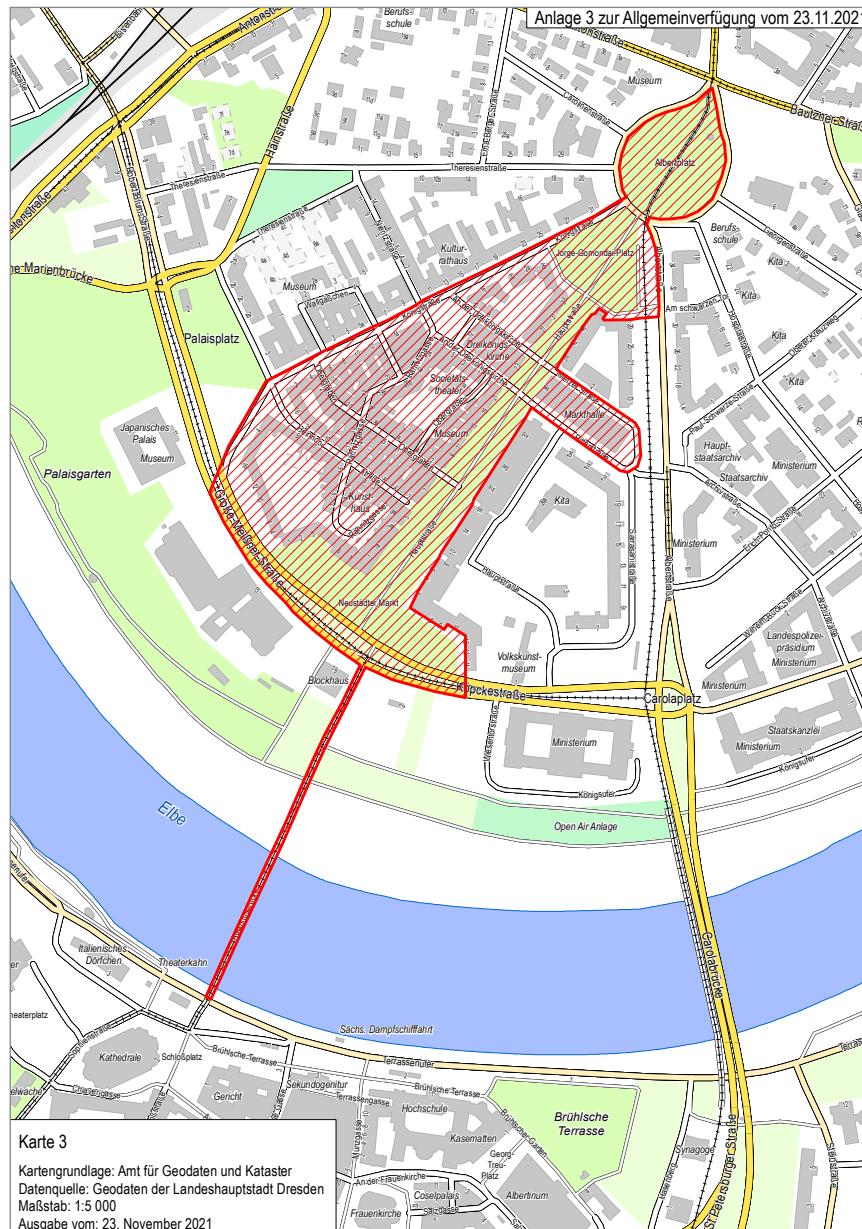
Homepage der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/corona abgerufen und eingesehen werden.
Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweis: Eine vorsätzliche oder fahrlässige Zu- widerhandlung gegen eine Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 IfSG, auch in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 32 Satz 1 IfSG, kann gemäß § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld von bis zu 25 000,00 Euro geahndet werden. Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer der Anordnung vor-

sätzlich zuwiderhandelt und dadurch eine in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 IfSG genannte Krankheit oder einen in § 7 IfSG genannten Krankheitserreger verbreitet.

Dresden, 23. November 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden



Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Offenlage des Hochwasserrisikomanagementplans für das Lotzebachsystem

Auf der Grundlage der Richtlinie 2007/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken (EU-Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie) sowie des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (§§ 73 bis 75 WHG vom 31. Juli 2009 in der Fassung vom 18. Juli 2017) werden vom Umweltamt der Landeshauptstadt Dresden für Gewässer zweiter Ordnung, von denen signifikante Hochwassergefahren ausgehen, Hochwasserrisikomanagementpläne erarbeitet. Nach § 71 Abs. 4 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) ist die Durch-

führung einer Öffentlichkeitsbeteiligung und nach § 71 Abs. 3 SächsWG eine Beteiligung der Träger öffentlicher Belange vorgesehen.

Die Offenlage des Hochwasserrisikomanagementplans für das Lotzebachsystem ist für den Zeitraum vom 6. Dezember 2021 bis 7. Januar 2022 beabsichtigt. Die Unterlagen können in der Verwaltungsstelle Cossebaude in der Dresdner Straße 3 in 01156 Dresden im 1. Stock, Zimmer 102, während der Sprechzeiten (dienstags und donnerstags 8 bis 12 Uhr und 14 bis 18 Uhr, freitags 8 bis 12 Uhr) kostenlos eingesehen werden. Aufgrund der Pan-

demie-Situation wird um Voranmeldung unter Tel. (03 51) 4 88 79 31 oder per E-Mail an ortschaft-cossebaude@dresden.de gebeten.

Ebenso stehen die Dokumente ab dem 6. Dezember 2021 im Internetauftritt der Landeshauptstadt Dresden unter www.dresden.de/hochwasser im Thema „Öffentliche Hochwasservorsorge und -schutz“ unter der Rubrik „Risikomanagement für Gewässer 2. Ordnung“ zur Verfügung. Bis zwei Wochen nach Ende der Auslegungsfrist kann schriftlich bei der Kommune oder der Unteren Wasserbehörde zum Hochwasserrisikomanagementplan

für das Lotzebachsystem Stellung genommen werden. Die Postadresse lautet Landeshauptstadt Dresden, Umweltamt, Postfach 12 00 20, 01001 Dresden; E-Mail: umweltamt@dresden.de.

Dresden, 19. November 2021

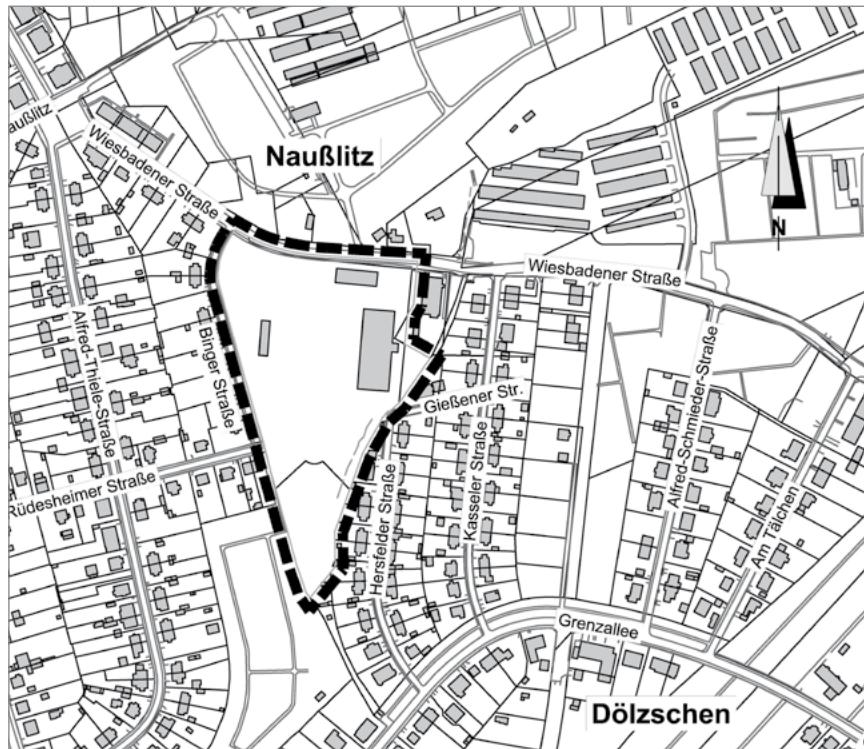
Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden

in Vertretung
Detlef Sittel
Erster Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6053, Dresden-Naußlitz, Wiesbadener Straße, Wohnanlage

Aufstellungsbeschluss, Durchführung eines beschleunigten Verfahrens



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6053

Dresden-Naußlitz
Wiesbadener Straße, Wohnanlage

Übersichtsplan



Grenze des räumlichen
Geltungsbereiches
(Aufstellungsbeschluss vom 3. November 2021)

Herausgeber:
Stand:
Grunddaten:
Amt für Stadtplanung und Mobilität
November 2021
Amt für Geodaten und Kataster
Bestandsdaten des Liegenschaftskatasters:
Staatsbetrieb GeoSN

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften hat in seiner Sitzung am 3. November 2021 nach § 2 Absatz 1 i. V. m. § 12 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. V0621/20 die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6053, Dresden-Naußlitz, Wiesbadener Straße, Wohnanlage,

beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan hat die Errichtung von Mietwohngebäuden sowie Einfamilien- und Doppelhäusern zum Ziel.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan dient der Wiedernutzungsmachung von brach gefallenen gewerblichen Flächen sowie der Nachverdichtung, demzufolge soll er im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, ohne Aufstellung eines Umweltberichtes (§ 2 a BauGB), ohne die Angabe, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind (§ 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB) und ohne zusammenfassende Erklärung nach § 10 a Absatz 1 BauGB aufgestellt werden.

Der Schwellenwert der zulässigen Grundfläche i. S. des § 19 Absatz 2 Baunutzungsverordnung bzw. eine Größe der Grundfläche von insgesamt 20.000 m² wird durch das Vorhaben nicht erreicht (§ 13 a Absatz 1 Nr. 1 BauGB). Des Weiteren wird durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben nicht begründet, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen. Eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nr. 7 b BauGB genannten Schutzwerte besteht nicht.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6053, Dresden-Naußlitz, Wiesbadener Straße, Wohnanlage, wird begrenzt:

- im Norden durch die Mitte der Wiesbadener Straße,
- im Osten durch die östliche Grenze der Flurstücke 95/14, 95/11, 95/5 und 95/10 sowie
- im Westen durch die westliche Grenze der Flurstücke 95/9 und 95/10. Der räumliche Geltungsbereich ist in dem folgenden Übersichtsplan zeichnerisch dargestellt.

Dresden, 24. November 2021

Dirk Hilbert
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden



dresden.de/offenlagen

Bekanntmachung der Landeshauptstadt Dresden nach § 70 Abs. 3 Satz 3 der Sächsischen Bauordnung über die

Erteilung einer Baugenehmigung für das Vorhaben „Anbau eines Wintergartens an ein Einfamilienhaus“

Bansiner Straße 28; Gemarkung Klotzsche; Flurstück 345/11

Gemäß § 70 Abs. 3 Sächsische Bauordnung (SächsBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Mai 2016 (SächsGVBl. S. 186), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 12. April 2021 (SächsGVBl. S. 517) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Das Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden als untere Bauaufsichtsbehörde hat mit Bescheid vom 15. November 2021 eine Baugenehmigung mit dem Aktenzeichen 63/2/BV/03938/21 im Genehmigungsverfahren nach § 63 SächsBO mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

(1) Die Baugenehmigung für das Vorhaben:
Anbau eines Wintergartens an ein

Einfamilienhaus auf dem Grundstück Bansiner Straße 28, Gemarkung Klotzsche, Flurstück 345/11 wird unter Nebenbestimmungen erteilt.
(2) Es wurden Befreiungen von Festsetzungen des B-Planes zur Ausführung der Dachform, der Art der Dachsteine und zur Art der Ausführung der Außenwand erteilt.
(3) Die Baugenehmigung enthält Bedingungen und Auflagenvorbehalte.
(4) Bestandteil der Genehmigung sind die in der Baugenehmigung aufgeführten und mit der Genehmigung ausgefertigten Bauvorlagen.
Der Genehmigungsbescheid enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Landeshauptstadt Dresden zu erheben. Der Hauptsitz befindet sich im Rathaus, Dr.-Külz-Ring 19, 01067 Dresden.

Hinweise: Die Zustellung der Baugenehmigung an die Eigentümer benachbarter Grundstücke (Nachbarn) gemäß § 70 Abs. 3 Satz 1 SächsBO wird aufgrund der großen Anzahl von Nachbarn, denen die Baugenehmigung zuzustellen ist, durch diese Bekanntmachung ersetzt, § 70 Abs. 3 Satz 3 SächsBO. Die Zustellung der Baugenehmigung an Nachbarn gilt mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung als bewirkt. Die oben genannte Rechtsbehelfsbelehrung gilt

auch gegenüber den Nachbarn. Die vollständige Baugenehmigung und die Verfahrensakte können im Bauaufsichtsamt der Landeshauptstadt Dresden, Rosenstraße 30, 01067 Dresden, Zimmer 6001, während der Sprechzeiten eingesehen werden.

Sprechzeiten:
montags und freitags 9 bis 12 Uhr,
dienstags und donnerstags 9 bis 18 Uhr
Es wird eine vorherige telefonische
Terminvereinbarung, Telefon (03 51)
4 88 36 17, empfohlen.

Dresden, 2. Dezember 2021

Ursula Beckmann
Leiterin des Bauaufsichtsamtes

**Impressum****Dresdner Amtsblatt**

Mitteilungsblatt der
Landeshauptstadt Dresden
www.dresden.de/amtsblatt

Herausgeber

Landeshauptstadt Dresden
Amt für Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Protokoll
Dr.-Külz-Ring 19
Postfach 12 00 20
01001 Dresden
Telefon (03 51) 4 88 23 90
Telefax (03 51) 4 88 22 38
E-Mail presse@dresden.de
www.dresden.de
facebook.com/stadt.dresden

Redaktion/Satz

Kai Schulz (verantwortlich),
Marion Mohaupt, Sylvia Siebert,
Andreas Tampe

Redaktionsschluss:
dienstags der Vorwoche

Verlag, Anzeigen, Verlagsbeilagen und -sonderveröffentlichungen
DDV Sachsen GmbH
DDV Media
Ostra-Allee 20
01067 Dresden
Telefon (03 51) 48 64 48 64
Telefax (03 51) 48 64 29 24
E-Mail DresdnerAmtsblatt@ddv-mediengruppe.de
www.ddv-media.de

Druck

DDV Druck GmbH,
Dresden

Vertrieb

Media Logistik GmbH,
Dresden

Bezugsbedingungen

Das Amtsblatt erscheint wöchentlich, in der Regel donnerstags. Es liegt kostenlos in den Rathäusern, Stadtbezirksamtern und Verwaltungsstellen der Stadt, in Filialen der Ostsächsischen Sparkasse Dresden sowie in weiteren Dresdner Bürosäubern und Einrichtungen aus. Alle Auslagestellen sind unter www.dresden.de/amtsblatt zu finden.

Jahresabonnement über Postversand:

Das Abonnement kostet 66,34 Euro inklusive Mehrwertsteuer, Porto und Versand. Die Aufnahme eines Abonnements ist monatlich bei anteiligem Abonnementpreis möglich. Kündigungen müssen bis zum 15. November des Jahres bei der Media Logistik GmbH nach einem Mindestbezug von einem Jahr schriftlich eingegangen sein. Ältere Ausgaben des Amtsblattes finden Sie im Amtsblatt-Archiv auf

www.dresden.de/amtsblatt



Bekanntmachung der Landesdirektion Sachsen über Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen, Gemarkungen Lausa, Rossendorf, Langebrück und Prohlis

Vom 15. Oktober 2021

Die Landesdirektion Sachsen gibt bekannt, dass die Landeshauptstadt Dresden, Stadtentwässerung Dresden, Scharfenberger Straße 139 in 01139 Dresden, Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsge setzes (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182, 2192), das zuletzt durch Artikel 158 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, gestellt hat.

Die Anträge (Az: 32-0531.71/10/79, 80, 32-0531.71/13/397, 32-0552/16/115) betreffen die vorhandenen Regenwasserkänele und Schmutzwasserkänele einschließlich Zubehör, Sonder- und Nebenanlagen sowie Schutzstreifen.

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer der Stadt Dresden (Gemarkung Prohlis Fl.-Nr. 208, 292, Gemarkung Langerück Fl.-Nr. 17/1, Gemarkung Rossendorf Fl.-Nr. 10/4, 14/3, Gemarkung Lausa) können die einge reichten Anträge sowie die beigefügten Unterlagen in der Zeit vom **10. Januar bis einschließlich 7. Februar 2022** in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, einsehen. Im Vorfeld bitten wir um eine telefonische Kontaktauf nahme unter der Telefonnummer (03 51) 8 25 32 22. Es besteht derzeit die Pflicht, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Zum Termin wird voraussichtlich das Ausfüllen einer Selbstauskunft erforderlich.

Ergänzend wird auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme in die Planunterlagen während des vorgenannten Zeit-

raums unter http://www_lds.sachsen.de/bekanntmachung/ verwiesen (danach bitte die Rubrik Infrastruktur-Grund buchbereinigung wählen). Im Internet erfolgt die Freischaltung mit Beginn des Auslegungszeitraumes.

Nach § 27 a Abs. 1 Satz 4 Verwaltungs verfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) geändert worden ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

Die Landesdirektion Sachsen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungs gesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweise zur Einlegung von Wider sprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energie fort leitungsanlagen und Anlagen der Wasserversorgung und -entsorgung entstanden. Die durch Gesetz ent standene Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung

des Grundstückes erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die im Antrag dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von der Leitung oder in anderer Weise, als dargestellt, betroffen ist. Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann bei der Landes direktion Sachsen, Alchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig, bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite www_lds.sachsen.de/kontakt abrufbar.

Leipzig, 15. Oktober 2021

Landesdirektion Sachsen

Holger Keune
Referatsleiter Planfeststellung

AUSBILDUNG 2021

SAXOJOBS.DE



„DICH ERWARTET EIN
SUPER TEAM.“

„DU BEDIENST
MODERNSTE TECHNIK.“

„DU HAST GUTE
ÜBERNAHMECHANCEN.“

STARTE DEINE AUSBILDUNG ALS

Medientechnologe Druck / Digitaldruck (m/w/d)
Medientechnologe Druckverarbeitung (m/w/d)



DRUCKPRODUKTE AUS DRESDEN

MIT BESTPREISGARANTIE

SAXOPRINT

Erfahren Sie mehr unter saxoprint.de/guenstig-drucken-lassen